Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang | Berlin, den 7. Juni 1941 | 15. Ausgabe

Inhalt: Überwachung der Manneszucht außerhalb der geschlossenen Truppe. S. 271. — Befugnisse des Streifendienstes und der Wehrmachttransportdienststellen im Wehrmachtreiseverkehr. S. 275. — Unterschrift auf Urlaubsscheinen, Fahrscheinen und sonstigen Ausweisen. S. 276. — Auslandsurlaub auslandsdeutscher Soldaten. S. 276. — Kriegsoffizierlaufbahn. S. 277. — Mitteilung der Ablehnung oder Streichung von Politischen Leitern der NSDAP usw. als Offizier-Anwärter. S. 277. — Vorzugsweise Beförderung bezw. Verbesserung des RDA. von aktiven Sanitäts-, Veterinäroffizieren, Offizieren (Ing) und Offizieren (W). 277. — Aufstellung der »Abteilung Technische Truppen (In 11)« im O. K. H. S. 278. — Disziplinarstrafgewalt der Leiter von Passierscheinstellen im Ersatzheer. S. 278. — Disziplinarstrafgewalt der Leiter von Auslandstelegramm- und Auslandsbriefprüfstellen. S. 278. — Versetzungen zwischen Feldheer und Ersatzheer. S. 278. — Uk-Stellung. S. 279. — Rot-weiße Kennzeichen für Schlußfahrzeuge von mot. Marschgruppen. S. 279. — Beförderung von Post Volksdeutscher usw. aus den besetzten Gebieten. S. 279. — Führung von Personalakten (Nebenhefte) für Wehrmachtbeamte (Heer) des Kriegsheeres ausschl. Heeresjustizbeamte. S. 279. — Dienstanweisung für den Beamten des gehobenen waffentechnischen Dienstes (Waffenrevisor) beim Divisionsstab. S. 279. — Dienstgrade der Feldgendarmerie. S. 280. — Rechnungsführer bei Soldatenheimen. S. 280. — Weiterbildung der Wehrmachtdolmetscher. S. 280. — Dolmetscher — Sonderführer (Heer). S. 280. — Ersatzgestellung für Nachrichtendolmetscher. S. 281. — Ersatzgestellung für Nachr. Aufkl. Einheiten. S. 281. — Ersatztruppenteil für Truppen-Entgift.-Komp. S. 281. — Vorläufige Karte für Durchgangsstraßen (Dg. Str.). S. 281. — Kartenanforderungen. S. 281. — Unerwünschte Musik. S. 281. — Entlassungsbezüge für vor dem 15. 7. 40 entlassene Soldaten. S. 282. — Wehrsoldzahlung in Ungarn. S. 282. — Lebensmittelkarten bei Dienstreisen. S. 282. — Auftragen der Waffenröcke. S. 282. — Armelstreifen für Heeresfilmtrupps. S. 282. — Waffenfarben und Abzeichen. S. 282. — Änderung des Schnittes der Feldbluse usw. S. 283. — 1. Mun.-Ausstattung Handgranaten. S. 283. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 283. — Stellvertreter des Geschützführers für 2 cm Flak 30, 2 cm Flak 38 und 2 cm Flakvierling 38. S. 284. — Kühleinrichtung für 2 cm Flakrohre. S. 284. — Staubschutzbeutel für 2 cm Kw. K. 30 und 2 cm Kw. K. 38. S. 284. — Ziellinienprüfer für Werfer, für Kaliber 5 cm. S. 284. — 2 cm Sockellafette 38 im Sd.-Kfz. 222 und Fliegervisier 38 zur 2 cm Sockellafette 38 im zugehörigen Sd.-Kfz. 222. S. 285. — Einstellung von Verbesserungen beim Schießen gegen Erdziele mit Fla. Waffen 2 cm und 3,7 cm. S. 285. — Kommandotafel für s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 285. — Änderung der Feuerpausenwerte für Fla. Waffen 2 cm und 3,7 cm. S. 286. — Sondersatz Nr. 50. S. 287. — Leichte Feldhaubitze 18. S. 287. — Wetterdienstvorschriften. S. 287. — Verwendung der Doppelfernrohre und Scherenfernrohre bei Nacht. S. 287. — Schutz von Verbrennungsmotoren, insbesondere von Außenbordmotoren und Sturmbootmotoren gegen Zerstörungen durch Seewasser. S. 287. — Formänderungszeichnungen für die Verstärkung des Brückengeräts B von 16 t auf 20 t. S. 288. — Kraftfahrunfälle in Bulgarien. S. 288. — Unbrauchbare Antennenköpfe C für Sternantennen. S. 288. — Höherlegen der Umformer im Panzerkampfwagen II (für Feld- und Ersatzheer). S. 289. — Prüfung der L.- und S.-Munition. S. 289. — Mangelhafte Pflege von Bäckereigerät. S. 289. — Behelfspferdegasschutz. S. 290. — Filtereinsätze. S. 290. — Änderungen an Heeres-Fahrzeugen. S. 290. — Auto-Rundfunkempfänger. S. 290. — Ungültige Verfügung. S. 290. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 290. — Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N. S. 292. — Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter. S. 293. — Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 293. — Neuausgabe der D 34 (N. f. D.) — Merkblatt über Behandlung von Munition, Waffen und Gerät in den Tropen. — S. 294. — Ausgabe von Deckblättern. S. 294. — H. Dv. 488/5 vom 29. 5. 40. S. 294. — Nachforschung. S. 295. — Anschriften von Heeresunteroffiziervorschulen. S. 295. — Bezug von militärischen Zeitschriften. S. 295. — Ausschließung von Angestellten. S. 296. — Mit Vorsicht heranzuziehende Firma. S. 296. — Ausschließung von Firmen. S. 296. — Aufhebung einer Ausschließung. S. 296. — Berichtigung. S. 296. — Änderung des Begriffs »rückwärtige Dienste« in »Versorgungstruppen«. S. 296.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 17—19.

526. Überwachung der Manneszucht außerhalb der geschlossenen Truppe.

A. Im Feldheer.

Vorfälle der letzten Wochen veranlassen mich, mit besonderem Ernst auf die Wahrung der Manneszucht hinzuweisen. Sie ist das Fundament des Heeres; sie bestimmt — gerade im Kriege — unseren Wert, unsere Schlagkraft und unser Durchhaltevermögen.

Die Erhaltung der Manneszucht ist — jetzt besonders — die vornehmste und vordringlichste Aufgabe aller Führer und Unterführer. Von den Befehlshabern und Truppenkommandeuren aller Grade erwarte ich, daß sie sich in vermehrtem Maße

für die Festigung und Wahrung der Manneszucht in der Truppe und in dem Heeresgefolge sowie für die Erziehung der Offiziere (besonders der während des Krieges eingezogenen) zu klaren Ehrbegriffen, zu einheitlicher, harter Auffassung und zu höchstem Verantwortungsbewußtsein auf dem Gebiete der Manneszucht

einsetzen werden.

Ich verlange, daß gegen Offiziere, welche die Wahrung der Manneszucht vernachlässigen oder sich nicht durchzusetzen vermögen, schärfstens durchgegriffen wird.

Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf meine Weisung — Ob. d. H./PA Nr. 5343/39 geh. v. 25. 10. 1939 —. Darüber hinaus ordne ich als besondere Maßnahme den sofortigen Einsatz eines Streifendienstes im Heere an (siehe Anlage 1 und 2). Aufgabe des Heeresstreifendienstes ist es, als Organ der oberen Führung an der Überwachung der Manneszucht mitzuwirken und die in ihrem Bereich unverändert verant-

S. 273

wortlich bleibenden Disziplinarvorgesetzten überall da zu unterstützen und gegebenenfalls zu ersetzen, wo diese sich im Augenblick nicht auswirken können — also außerhalb der geschlossenen Truppe.

Der Heeresstreifendienst gehört nicht zu den Ordnungsdiensten, deren Aufgabe gemäß H. Dv. 90 keine Einschränkung erfährt.

Die Truppe ist über die Einrichtung des Heeresstreifendienstes, über seinen Einsatz im Auftrage der oberen Führung und über seine besonderen Vollmachten zu unterrichten, um so die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Truppenführer und Streifendienst zu schaffen.

Der Heeresstreifendienst kann sich nur dann erfolgreich auswirken, wenn in ihm ausgezeichnete, vor dem Feinde bewährte Offiziere und Unteroffiziere eingesetzt werden. Die Nachteile, die durch deren Abgabe in der Truppe entstehen, müssen zurücktreten.

Die Oberbefehlshaber, den Befehlshaber des Ersatzheeres, die Kommandierenden und Stellvertretenden Generale bitte ich, ihr besonderes Augenmerk der Tätigkeit des Heeresstreifendienstes zuzuwenden. Die ihm übertragenen Aufgaben sind von außergewöhnlicher Bedeutung. Sie verpflichten jeden im Heeresstreifendienst Verwendeten in besonderem Maße; jeder einzelne Offizier und Unteroffizier des Heeresstreifendienstes wird vom Vertrauen des Heeres getragen. Angehörige des Heeresstreifendienstes, die sich ihrer verantwortungsvollen und schwierigen Aufgabe nicht voll gewachsen zeigen, sind unverzüglich abzulösen und zu ersetzen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

PA (2) Ia Nr. 5840/39 geh.
O Qu IV/Org Abt (II) GenStd H Nr. 1431/39 geh
v. 18. 11. 1939.

B. Im Ersatzheer.

Disziplin ist die Grundlage der friedensmäßigen Erziehung zum Soldaten. Im Krieg ist ihre eiserne Aufrechterhaltung die Voraussetzung für den Endsieg.

Vermehrte Vorkommnisse von disziplinwidrigem Auftreten von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften in der Heimat machen es erforderlich, auf die zur Aufrechterhaltung der Disziplin gegebenen Mittel nachdrücklich hinzuweisen.

Im Kriege können alle Straftaten gegen die Manneszucht — auch wenn sie sonst mit geringeren Strafen bedroht sind — mit dem Tode oder mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bestraft werden*).

In dem totalen Krieg, den wir zu führen haben, sind Front und Heimat nicht voneinander zu trennen. Soldatischer Geist und soldatischer Wille müssen Front und Heimat in fester, unerschütterlicher Disziplin zu einem unlösbaren Ganzen verbinden.

Träger dieser Disziplin ist jeder Soldat, verantwortlich für ihre Aufrechterhaltung jeder Vorgesetzte.

Der Vorgesetzte, der sich scheut, energisch durchzugreifen, macht sich schuldiger als der Soldat, der — ohne die Folgen zu übersehen — im Einzelfall gegen die Disziplin verstößt.

In allen Einzelfällen wird sofortiges Durchgreifen und eine schnelle und scharfe Bestrafung den erzieherischen Wert und den Abschreckungsgedanken am besten erfüllen.

Folgende Maßnahmen sind daher umgehend zu treffen und mit aller Schärfe durchzuführen:

1. Die Kommandeure und Standortältesten haben durch häufige Entsendung von Offizier- und Unteroffizierstreifen für die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Öffentlichkeit zu sorgen. Durch Streifen ist ausreichende Beaufsichtigung von Lokalen, Ausflugsorten, Kinos und allen Orten, wo Soldaten zu verkehren pflegen und Ansammlungen zu erwarten sind, sicherzustellen.

   Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bahnhöfe. Wird kein besonderer Bahnhofswachdienst eingerichtet, so sind die Bahnhöfe und ihre Umgebung durch Streifen häufig zu kontrollieren.

   Die Streifen werden zweckmäßigerweise aus Ordensträgern des Weltkrieges oder des jetzigen Krieges (Eisernes Kreuz 1. oder 2. Klasse, Sturmabzeichen) zusammengesetzt, um ein energisches Durchgreifen auch gegenüber Angehörigen des Feldheeres zu erleichtern.
2. Die Wehrkreiskommandos, Wehrm. Bev. b. Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Befehlshaber d. dt. Tr. in Dänemark richten außerdem einen Heeresstreifendienst gem. Anlage 1 der für das Feldheer ergangenen Verfügung (Ob. d. H./PA (2) Ia Nr. 5840/39 geh. v. 18. 11. 1939) ein. Zahl der Heeresstreifen nach Bedarf. Können Heeresstreifen ihren Zweck nur motorisiert erfüllen, so ist ihnen ein m Pkw. mit Kraftfahrer zuzuteilen. Ablösung der Heeresstreifen in der Regel nach einem halben Jahr. An Stelle des Kommandeurs der Gruppe Heeresstreifendienst tritt im Ersatzheer der Kommandeur des Streifendienstes (siehe H. M. 1941 Nr. 85), der dem Wehrkreisbefehlshaber unterstellt ist. Dem Heeresstreifendienst wird die Überwachung der Manneszucht im Wehrmachtreiseverkehr auch in den Zügen des öffentlichen Verkehrs mit übertragen. Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres AHA/Ag/H (Ia) genehmigt jeweils die Einrichtung der Heeresstreifen.
3. Dienstanweisung und besondere Befugnisse des Heeresstreifendienstes: Anlage 2 zu Ob. d. H./PA Nr. 5840/39 geh. v. 18. 11. 1939 gilt sinngemäß.
4. Die Kommandanturen und Standortältesten haben schnellen und scharfen Gebrauch von ihrer eigenen Disziplinarstrafgewalt als Kommandanten und Standortälteste zu machen. Strafen gegen Urlauber sind sofort unter Anrechnung auf die Urlaubsdauer zu vollstrecken. Gegebenenfalls sind die Urlauber sofort zu ihren Feld- oder Ersatztruppenteilen unter entsprechender Benachrichtigung in Marsch zu setzen.
5. Wird gerichtliches Einschreiten erforderlich, so ist Tatbericht an den nächst erreichbaren Gerichtsherrn oder den nächst erreichbaren Regimentskommandeur oder an den mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehenen Truppenbefehlshaber des für den Beschuldigten zuständigen Wehrmachtteils einzureichen. Der Regimentskommandeur usw. hat in dringenden, klar liegenden Fällen unverzüglich das Standgericht zu berufen, wenn ein Gerichtsherr nicht erreicht werden kann*).
6. Für die Überwachung des Verkehrs der Wehrmacht-Kfz. durch die Straßenstreifen gilt der Erlaß O. K. W. $\frac{46\,a\ O.\,K.\,H./AHA/Ag\ K/M\ (VII\,a)}{40\ O.\,K.\,H./AHA/Ag\ EH/Abt.\,H\ (II\,a)}$ Nr. 314 12. 39 v. 14. 2. 1940 unverändert.

*) (Vgl. Verfg. v. 13. 11. 39 über die Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz — 54b 10 AHA/Ag/H IIa Nr. 9431/39.)

*) (§ 13a der Kriegsstrafverfahrensordnung, Reichsgesetzbl. 1939 Teil I S. 2132).

Ich bitte die Herren Stellv. Kommandierenden Generale, Wehrm. Bev. b. Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und Befehlshaber d. dt. Tr. in Dänemark, diesen Dingen ihr besonderes Augenmerk zu widmen und alle Kommandeure und Standortältesten bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf sie einzustellen.

Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres

Fromm

14 a 12. 10 AHA/Ag/H (Ia) v. 10. 5. 1941
Nr. 2565/41 geh.

Vorstehende Verfügungen werden bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H Nr. 1822/39 geh. v. 25. 11. 39 und Anlage 1 und 2 (alte Fassung) zu Ob. d. H./PA (II) Ia Nr. 5840/39 geh. v. 18. 11. 39 treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Luftwaffe und Kriegsmarine wurden gebeten, auf Anforderung der Wehrkreisbefehlshaber usw. geeignete Uffz.-Dienstgrade zu den Heeresstreifen abzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 41

14 a 12.10 / 2565/41 geh. AHA/Ag/H (Ia).

Anlage 1

zu Ob. d. H./PA Nr. 5840/39 geh.
O Qu IV/Org. Abt. (II) Gen St d H
Nr. 1431/39 geh.

Heeresstreifendienst im Feldheer.

1. Von allen A. O. K.'s ist je eine Gruppe »Heeresstreifendienst« aufzustellen.

2. Stärke der Gruppe Heeresstreifendienst:

Kdeur. d. Gr. H. Str. D (Stabsoffz.)	1	aus dem Bereich der aufstellenden A. O. K.'s zu stellen. Die Namen der Offz. sind O. K. H./PA zu melden.
6 Offz. Streifen:		
je 1 Führer (Stabsoffz. oder Hauptmann)	6	
je 1 Unteroffizier	6	
6 Feldwebelstreifen:		
je 1 Führer (Feldwebel) ...	6	
je 1 Unteroffizier	6	
	7 Offz., 18 Uffz.	

13 Kraftfahrer ..... durch BdE zuzuführen.

3. Unterstellung:

Die Gruppe Heeresstreifendienst gehört zum A. O. K. und ist dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt. Wirtschaftliche Zuteilung regelt das A. O. K.

4. Ausstattung:

Für jede Gruppe Heeresstreifendienst werden durch BdE zugeführt:

13 m. Pkw.,
12 Maschinenpistolen.

Als besondere Kennzeichen tragen Offiziere und Unteroffiziere des Heeresstreifendienstes im Dienst die alte Adjutantenschnur; Ausstattung erfolgt durch BdE.

5. Die Offiziere und Unteroffiziere des Heeresstreifendienstes sind einzeln in Zeitabständen von 4 bis 6 Monaten innerhalb der Armeen abzulösen.

6. Dienstanweisung und besondere Befugnisse: siehe Anlage 2.

Anlage 2

zu Ob. d. H./PA Nr. 5840/39 geh.
O Qu IV/Org. Abt. (II) Gen St d H
Nr. 1431/39 geh.

Dienstanweisung und besondere Befugnisse des Heeresstreifendienstes.

1. Der Heeresstreifendienst gehört zum A. O. K. und ist dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt. Er hat die Aufgabe, als Organ der oberen Führung die Manneszucht aller Wehrmachtangehörigen, die sich außerhalb der geschlossenen Truppe befinden, sowie des Wehrmachtgefolges auf das schärfste zu überwachen und bei Verfehlungen unverzüglich einzuschreiten. Er unterstützt bzw. ersetzt hiermit den in seinem Befehlsbereich unverändert verantwortlich bleibenden Truppenvorgesetzten überall da, wo dieser sich im Augenblick nicht auswirken kann. Er ist derart einzuteilen, daß eine ständige Überwachung der Manneszucht außerhalb des Wirkungsbereiches der Truppenvorgesetzten gewährleistet ist. Sorgfältige Auswahl der zum Streifendienst eingeteilten Offiziere und Unteroffiziere, planmäßiger Einsatz und unvermutete Überwachung der Manneszucht gerade dort, wo sie zuerst nachzulassen beginnt (Großstädte, Urlauberverkehr, abgezweigte Kommandos), ist sicherzustellen.

2. Der Kommandeur des Heeresstreifendienstes ist der besondere Beauftragte des Oberbefehlshabers der Armee für die Überwachung und Aufrechterhaltung der Manneszucht im gesamten Armeegebiet.

3. Der Einsatz des Heeresstreifendienstes erfolgt nach den Weisungen des A. O. K. durch den Kommandeur des Heeresstreifendienstes in Offizier- und Feldwebelstreifen. Die Offiziere und Unteroffiziere des Heeresstreifendienstes tragen im Dienst ein besonderes Abzeichen (alte Adjutantenschnur) und haben sich durch einen besonderen Ausweis ihrer Kommandobehörde auszuweisen.

4. Disziplinarbefugnisse:

Der Kommandeur des Heeresstreifendienstes hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs, Stabsoffiziere und Hauptleute als Führer einer Heeresstreife haben die Disziplinarstrafgewalt eines Bataillonskommandeurs gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres sowie gegenüber dem Heeresgefolge.

5. Die Führer der Heeresstreifen können einschreiten:

a) durch Belehrung,

b) durch Mitteilung an Truppenkommandeure und Dienststellen (vgl. 5 d 1),

c) mit Befehl in bezug auf ihren Aufgabenkreis, und zwar

aa) durch Offizierstreifen gegenüber jedem Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges mit Ausnahme von Generalen, Admiralen und Wehrmachtbeamten im Generalsrang,

bb) durch Feldwebelstreifen gegenüber allen Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges mit Ausnahme von Offizieren und im Offizierrang stehenden Wehrmachtbeamten in Uniform. Das Recht des Ranghöheren auf Achtung bleibt jedoch bestehen.

d) bei Disziplinarübertretungen:

1. durch Meldung an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Vom Heeresstreifendienst festgestellte Disziplinarübertretungen von Angehörigen anderer Wehrmachtteile sind deren Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

2. gegenüber Heeresangehörigen durch sofortige Bestrafung, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar ist (nur zulässig bei Offiziersstreifen gegenüber Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres). Veranlassung der sofortigen Vollstreckung bei der nächsten Heeresdienststelle. Der Truppenteil des Bestraften ist umgehend zu benachrichtigen.

3. durch Festnahme bei Disziplinarübertretungen, bei denen der Täter sich nicht genügend ausweisen kann. Der Täter ist seiner Truppe bzw. dem nächsten Gerichtsherrn zuzuführen.

Festgenommene Angehörige der Luftwaffe und Kriegsmarine sind unverzüglich ihrem Truppenteil oder dem nächsten Truppenteil ihres Wehrmachtteils zuzuführen.

e) Erforderlichenfalls Waffengebrauch.

6. Alle Truppenteile und Dienststellen sowie jeder Offizier, Unteroffizier, Mann und Wehrmachtbeamte sind verpflichtet, die Heeresstreifen auf Anfordern mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen. Bei Meldung einer Disziplinarübertretung durch den Heeresstreifendienst ist der zuständige Disziplinarvorgesetzte verpflichtet, nach Prüfung sofort disziplinarisch einzuschreiten. Vollstreckung von Disziplinarstrafen, die durch den Führer (Offizier) einer Heeresstreife verhängt worden sind, hat auf Anfordern durch jede Dienststelle des Heeres zu erfolgen. Eine Beschwerde des Bestraften ist zulässig, wirkt jedoch entgegen den Bestimmungen der Heeresdisziplinarstrafordnung nicht aufschiebend.

Sämtliche Wehrmachtangehörigen, mit Ausnahme von Generalen, Admiralen und Wehrmachtbeamten im Generalsrang, haben sich den Heeresstreifen — Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang in Uniform nur den Führern der Offizierstreifen gegenüber — auf Aufforderung auszuweisen (Truppenausweis, Soldbuch, Dienstreise- oder Marschbefehl, Urlaubsschein). Können einwandfreie Unterlagen zur Feststellung der Personalien nicht erbracht werden, so sind die Führer der Offizierstreifen auch zur Festnahme von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang in Uniform berechtigt.

7. Gerichtsherr.

Kann der zuständige Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden, so übt dessen Befugnisse der nächst erreichbare Gerichtsherr aus. Ist überhaupt kein Gerichtsherr auf der Stelle zu erreichen und duldet die Aburteilung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub, so kann in klar liegenden Fällen der nächst erreichbare Kommandeur eines Regiments oder ein mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehener Truppenbefehlshaber die Befugnisse des Gerichtsherrn ausüben (u. a. der Kommandeur der Gruppe Heeresstreifendienst).

Für Angehörige der Luftwaffe und Kriegsmarine sind grundsätzlich die Gerichte dieser Wehrmachtteile zuständig.

8. Waffengebrauch.

Die Heeresstreifen sind berechtigt und verpflichtet, von der Waffe Gebrauch zu machen zur Durchsetzung des Gehorsames und zur Erhaltung der Manneszucht im äußersten Falle. Maß und Art des Waffengebrauchs (der Heeresstreifendienst führt keine blanke Waffe, nur Pistole und Maschinenpistole).

Die Waffe darf nur insoweit gebraucht werden, als es für die zu erreichenden Zwecke erforderlich ist. Ist der Gebrauch der Schußwaffe zum Zerstreuen von Menschenansammlungen erforderlich, so hat eine Warnung vorherzugehen, deren Form der jeweiligen Lage anzupassen ist. Besonnenheit, Takt und Härte der Heeresstreifenführer und deren Unterstützung durch die Truppe werden für die Wahl der Mittel und für deren Erfolg ausschlaggebend sein.

9. Soweit es ihre eigentlichen Aufgaben zulassen, wirken die Heeresstreifen bei der Aufrechterhaltung der Verkehrsdisziplin mit.

10. Die Angehörigen des Heeresstreifendienstes müssen sich stets bewußt sein, daß sie für ihre Handlungsweise die volle Verantwortung tragen und daß ihr Einsatz und die Art, wie jeder einzelne von ihnen auftritt und sich durchsetzt, von entscheidendem Einfluß auf die Manneszucht und damit auf die Schlagkraft der Wehrmacht ist.

Dem Heeresstreifendienst ist somit eine Aufgabe von außergewöhnlicher Bedeutung übertragen. Der Dienst in den Heeresstreifen ist ein besonders verpflichtender und wird vom Vertrauen von Führung und Truppe getragen.

527. Befugniſſe des Streifendienſtes und der Wehrmachttransportdienſtſtellen im Wehrmachtreiſeverkehr.

Im Nachgang zu H. M. 1941 Nr. 85 »Überwachungs- und Betreuungsdienſt im Wehrmachtreiſeverkehr« werden die Befugniſſe des Streifendienſtes und der Wehrmachttransportdienſtſtellen wie folgt abgegrenzt:

A. Allgemeines.

1. AHA/Ag/H (General z. b. V. IV) überwacht die Diſziplin der reiſenden Wehrmachtangehörigen und beaufſichtigt im Einvernehmen mit dem Chef des Transportweſens ſämtliche Betreuungsmaßnahmen für reiſende Wehrmachtangehörige.

2. Die Transportdienſtſtellen bearbeiten die Beförderung der Reiſenden vornehmlich auf der Reichsbahn und auf dem Waſſerwege nach den Weiſungen des Chefs des Transportweſens, gegebenenfalls in Verbindung mit der Kriegsmarine.

Alle Verhandlungen mit dem Reichsverkehrsminiſterium und ſeinen Dienſtſtellen erfolgen nur durch den Chef des Transportweſens und die ihm nachgeordneten Dienſtſtellen.

3. Auf bahneigenem Gelände ſind Bahnhofskommandanten oder Bahnhofsoffiziere eingeſetzt.

Nur Transportdienſtſtellen haben die Befugnis, auf bahneigenem Gelände eiſenbahnmilitäriſche Anordnungen zu treffen und diesbezügliche Befehle zu erteilen.

4. Unberührt bleibt die ſtändige Aufgabe jedes Vorgeſetzten, in und außer Dienſt für Aufrechterhaltung der Manneszucht in der Wehrmacht zu ſorgen.

B. Aufrechterhaltung der Manneszucht.

1. Für die Aufrechterhaltung der Manneszucht der reiſenden Wehrmachtangehörigen, Einhaltung der für Urlaubserteilung und für Verhalten während der Reiſe gegebenen Befehle und Anordnungen ſind die A. O. K.'s, Stations-, Wehrkreiskommandos und die Befehlshaber in den beſetzten und befreundeten Gebieten allein verantwortlich. AHA/Ag/H (Gen. z. b. V. IV) unterſtützt ſie in dieſer Tätigkeit, veranlaßt einheitliche Anordnungen innerhalb der Wehrmachtteile und ſorgt für gleichmäßiges und zweckmäßiges Zuſammenwirken auf dieſem Gebiete.

2. Auf Bahnhöfen und in Zügen iſt bezüglich der Aufrechterhaltung der Manneszucht und der Einhaltung der gegebenen Befehle und Anordnungen engſte Zuſammenarbeit mit den zuſtändigen Transportdienſtſtellen und dem Perſonal der Reichsbahn erforderlich.

3. Der den Transportdienſtſtellen entſtehende Schriftwechſel iſt mit den A. O. K.'s und den Wehrkreiskommandos (Kommandeure des Streifendienſtes) zu führen. In Fragen von allgemeiner Bedeutung wenden ſich die Transportdienſtſtellen an den Chef des Transportweſens, der ſie mit AHA/Ag/H (Gen. z. b. V. IV) klärt.

4. Für die Durchführung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Manneszucht ſtehen folgende Organe zur Verfügung:

a) Bahnhofswachen.

Bahnhofswachen werden auf Anfordern der Transportdienſtſtellen durch die A. O. K.'s und Wehrkreiskommandos (Kommandeure des Streifendienſtes) eingeſetzt. Die Bahnhofswachen werden von den Standortälteſten und Ortskommandanturen abgeſtellt und ſind dieſen unterſtellt. Bezüglich des Dienſtes auf dem Bahngelände ſind ſie an die Weiſungen der zuſtändigen Transportdienſtſtellen gebunden.

Aufgaben der Bahnhofswachen ſiehe Richtlinien für Bahnhofswachen und Merkheft für die Kriegsdauer »Wehrmachttransporte auf Eiſenbahnen« vom 10. 12. 1940.

b) Überwachung an den Bahnſteigſperren.

Zur Unterſtützung bzw. Entlaſtung des Bahnperſonals und zur glatten Abwicklung des Verkehrs ſind beſondere Wehrmachtſperren eingerichtet, die durch Bahnhofswachen neben den Beamten der Reichsbahn beſetzt ſind; über ihre Aufgaben ſiehe Richtlinien für Bahnhofswachen und Merkheft für die Kriegsdauer »Wehrmachttransporte auf Eiſenbahnen« vom 10. 12. 1940.

c) Transportführer und Zugwachen.

Die Abſtellung und der Einſatz erfolgen durch die A. O. K.'s und Wehrkreiskommandos, denen ſie unterſtehen. Hinſichtlich ihres Dienſtes in den Zügen ſind die zuſtändigen Transportdienſtſtellen weiſungsberechtigt. Über ihre Aufgaben ſiehe Dienſtanweiſung für Transportführer von Schnellzügen für Fronturlauber.

d) Heeresſtreifen.

Die Heeresſtreifen erhalten nur von den A. O. K.'s und Wehrkreiskommandos (Kommandeure des Streifendienſtes), denen ſie unterſtehen, Befehle und Anordnungen bezüglich Einſatz und Tätigkeit. Sie üben ihre Überwachungstätigkeit im Einvernehmen mit den Transportdienſtſtellen auch in den Zügen des öffentlichen Verkehrs und auf bahneigenem Gelände aus.

C. Betreuungsmaßnahmen.

I. Betreuung im Wehrmachtreiſeverkehr durch Einſatz von Eiſenbahnküchenwagen.

Sie erfolgt gemäß vorläufiger Dienſtanweiſung für Eiſenbahnküchenwagenabteilungen.

Soweit AHA/Ag/H (Gen. z. b. V. IV), die A. O. K.'s und Wehrkreiskommandos (Kommandeure des Streifendienſtes) bezüglich des Einſatzes von Eiſenbahnküchenwagen Anregungen zu geben haben, ſind dieſe Anregungen — von den Kommandeuren des Streifendienſtes über die zuſtändigen Transportdienſtſtellen — an Chef des Transportweſens, Heimattransportabteilung, zu richten, welche den Einſatz im Einvernehmen mit O. K. H., V. A. und R. V. M. zentral regelt. Alle übrigen, die Betreuungsmaßnahmen durch Eiſenbahnküchenwagen betreffenden Gebiete unterliegen der Überwachung durch AHA/Ag/H (Gen. z. b. V. IV), A. O. K's und Wehrkreiskommandos. AHA regelt alle auftretenden Fragen im Einvernehmen mit V. A.

II. Betreuung im Wehrmachtreiſeverkehr durch die Tätigkeit des Deutſchen Roten Kreuzes.

a) Das Deutſche Rote Kreuz im Heimatkriegsgebiet und der Kommiſſar für die freiwillige Krankenpflege in den beſetzten Gebieten werden nach Maßgabe des Bedürfniſſes zur Betreuung und Verpflegung von Urlaubern und einzelreiſenden Wehrmachtangehörigen und zur Verpflegung von Transporten herangezogen.

b) Die im Heimatkriegsgebiet ehrenamtlich tätigen Schweſtern und Schweſternhelferinnen des D. R. K. auf Bahnhofsverpflegungs- und Erfriſchungsſtellen unterſtehen in jeder Beziehung den nachgeordneten Dienſtſtellen des D. R. K.-Präſidium-Führungsamtes. Soweit es ſich um Verpflegungs- oder Er-

frischungsstellen handelt, sind die auf Bahngebieten und Wasserstraßen eingesetzten Verpflegungseinheiten hinsichtlich der Dienstleistung und Verpflegungsausgabe an die Weisung der Transportdienststellen — auf Autobahnen und Landstraßen an die Anordnungen der Wehrkreiskommandos (Kommandeure des Streifendienstes) — gebunden.

c) Die im wesentlichen in den besetzten Gebieten eingesetzten mobilen Verpflegungseinheiten des D. R. K., die dem Kommissar für die freiwillige Krankenpflege unterstellt sind, werden von diesem auf Bahngebieten und Wasserstraßen auf Anforderung der Transportdienststellen über den Chef des Transportwesens — auf Autobahnen und Landstraßen auf Anforderung der A. O. K.'s usw. — eingesetzt.

Die bei den Etra eingesetzten Stabsführerinnen bearbeiten sämtliche Personalfragen, Ausrüstung, Ausbildung sowie sanitäre Betreuung.

Besoldung und Unterbringung erfolgen durch die zuständige Etra bzw. nach deren Weisung durch die Transportdienststellen des Einsatzortes.

Hinsichtlich der Dienstleistung auf den Bahnhofsverpflegungs- und -erfrischungsstellen und der Verpflegungsausgabe sind die Einheiten an die Weisungen der zuständigen Transportdienststellen gebunden.

Zu b und c: Halten AHA/Ag/H (Gen. z. b. V. IV), die A. O. K.'s und Wehrkreiskommandos (Kommandeure des Streifendienstes) eine Änderung oder Ausdehnung der im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten bestehenden Betreuungsmaßnahmen durch die Tätigkeit des D. R. K. für erforderlich, so sind Maßnahmen wie folgt zu treffen:

Bezüglich der im Heimatkriegsgebiet auf Bahngebieten und Wasserstraßen tätigen Schwestern usw. des D. R. K. vereinbaren AHA/Ag/H (Gen. z. b. V. IV), A. O. K.'s und Wehrkreiskommandos (Kommandeure des Streifendienstes) das Nötige im Einvernehmen mit den zuständigen Transportdienststellen, mit dem D. R. K.-Präsidium-Führungsamt bzw. dessen nachgeordneten Dienststellen.

Bezüglich der in den besetzten Gebieten auf Bahngebieten und Wasserstraßen eingesetzten mobilen Verpflegungseinheiten des D. R. K. wenden sie sich in Fragen der Ausdehnung und Änderung der bestehenden Organisationen an den Chef des Transportwesens bzw. an die zuständige Transportdienststelle, welche gemäß II e Abs. 1 verfahren. Sofern ihr Einsatz nicht auf Bahngebieten oder Wasserstraßen vorgesehen ist, sind die A. O. K.'s usw. zuständig.

III. Sonstige Betreuungsmaßnahmen im Wehrmachtreiseverkehr (Warteräume, Übernachtungsheime, hygienische Einrichtungen, Luftschutzmaßnahmen, Auskunfterteilung).

a) AHA/Ag/H (Gen. z. b. V. IV) überwacht die bestehenden Einrichtungen und macht Vorschläge für deren weiteren Ausbau. Die Schaffung neuer Warteräume, Übernachtungsheime und hygienischen Einrichtungen jeder Art obliegt den zuständigen Abteilungen des AHA und dem V. A. Soweit es sich hierbei um Einrichtungen oder Durchführung von Maßnahmen auf bahneigenem Gelände handelt, hat dies im Einvernehmen mit den zuständigen Transportdienststellen zu geschehen; für Verhandlungen mit den Bahndienststellen sind nur die Transportdienststellen zuständig.

b) Bei der Durchführung von Luftschutzmaßnahmen auf bahneigenem Gelände sind die von Bahnhofskommandanten und Bahnhofsoffizieren im Verein mit den Luftschutzorganen der Reichsbahn gegebenen Befehle und Anordnungen allein maßgebend. Anregungen von AHA/Ag/H (Gen. z. b. V. IV), von den A. O. K.'s und den Wehrkreiskommandos (Kommandeure des Streifendienstes) sind an die zuständigen Transportdienststellen zu leiten.

c) Auskunfterteilung im Wehrmachtreiseverkehr an Wehrmachtangehörige erfolgt auf dem Bahnhof nur durch die eingesetzten Transportdienststellen (Bahnhofskommandanturen, Bahnhofsoffiziere). Sind Transportdienststellen auf Bahnhöfen nicht vorhanden, so geben die Beamten der Deutschen Reichsbahn Auskunft, jedoch nur soweit es sich um Fahrplanangelegenheiten innerhalb des Gebietes der Deutschen Reichsbahn handelt.

In SF-Zügen sind Auskünfte von den Organen der Zugwachen, insbesondere vom militärischen Zugschaffner — soweit vorhanden — einzuholen

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 41

$\frac{14\text{ a }12.\ 10}{5283/41}$ AHA/Ag/H (I a).

Gen St d H/Chef des Transportwesens.

---

528. Unterschrift auf Urlaubsscheinen, Fahrscheinen und sonstigen Ausweisen.

Wiederholt mußte festgestellt werden, daß Urlaubsscheine und Fahrausweise »A. V.« oder »J. V.«-Unterschriften von unbefugten Personen tragen.

Militärische Ausweise dürfen nur von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder von dem befohlenen Vertreter im Amt unterschrieben sein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 5. 41

$\frac{14\text{ a}}{10485/41}$ AHA/Ag/H (I a).

---

529. Auslandsurlaub auslandsdeutscher Soldaten.

Zu H. M. 1939 Nr. 911 Abschn. I., 1 bis 3 tritt folgende Änderung ein: Soldaten der deutschen Wehrmacht, die aus Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und der Slowakei stammen und deren nächste Angehörige sich noch heute dort befinden, kann Urlaub gewährt werden.

Die Handhabung hat weiter nach o. a. Verfügung zu erfolgen.

O. K. H., 21. 5. 41

— 3025/41 — Gen St d H/Att Abt (I Pers).

---

530. Kriegsoffizierlaufbahn.

1. Listenführung.
   a) In den Listen der Offiziere d. B. werden nur diejenigen ehemaligen Berufsunteroffiziere geführt, die ihre 12jährige Dienstzeit beendet haben und vor dem 26. 8. 1939 aus dem akt. Wehrdienst ausgeschieden sind.
   b) Die zum Kriegsoffizier beförderten ehemaligen Berufsunteroffiziere, die ihre 12jährige Dienstverpflichtung noch nicht beendet haben oder nach Beendigung ihrer 12jährigen Dienstverpflichtung während des Krieges im aktiven Wehrdienst verblieben sind, werden in den Listen der aktiven Offiziere (Dienstaltersliste C) geführt.
2. Überführung von Kriegsoffizieren.
   a) Über die endgültige Übernahme von Kriegsoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
   b) Eine Überführung von Kriegsoffizieren zu den Offizieren d. B. ist während des Krieges nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen der H. M. 1941 Nr. 260 vorliegen.

O. K. H., 30. 5. 41
— 2893/41 — Ag P 1/1, Abt. (a I).

531. Mitteilung der Ablehnung oder Streichung von Politischen Leitern der NSDAP. usw. als Offizier-Anwärter.

In der Mitteilung verfügter Ablehnungen oder Streichungen von Politischen Leitern der NSDAP. usw. gem. Ziffer 12 (4) der Vorbemerkungen zu den Offz.-Erg.-Best. sind die der Entscheidung zugrunde liegenden wesentlichen Tatsachen erschöpfend anzugeben. Die Mitteilungen müssen den zuständigen Dienststellen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen die Entschließung über etwaige parteiamtliche Folgerungen gegen den betreffenden Politischen Leiter usw. ermöglichen. Sie müssen insbesondere erkennen lassen, ob die Ablehnung (Streichung) wegen mangelnder dienstlicher Kenntnisse, Fehlens von Führereigenschaften, Versagens vor dem Feinde, mangelhafter Führung oder charakterlicher Mängel erfolgt ist.

O. K. H., 22. 5. 41
22
4561/41 P 2 (I/III).

532. Vorzugsweise Beförderung bzw. Verbesserung des RDA. von aktiven Sanitäts-, Veterinäroffizieren, Offizieren (Ing) und Offizieren (W).

I. Zur vorzugsweisen Beförderung bzw. Verbesserung des RDA. können aktive Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Offiziere (Ing) und Offiziere (W) vom Hauptmann an bis zum Oberstleutnant einschl. (bzw. entsprechende Dienstgrade) eingegeben werden, wenn sie auf Grund hervorragender Leistungen im Frieden und während des Krieges die Gewähr bieten, später für leitende Stellen in Frage zu kommen.

Die vorzugsweise Beförderung (Vorpatent) setzt neben hervorstechenden Leistungen auf militärischem und fachlichem Gebiete in jeder Beziehung einen starken Charakter sowie besondere Führereigenschaften und Veranlagung voraus. Die vorgeschlagenen Offiziere müssen weit über dem Durchschnitt beurteilt sein und ihre ausgezeichneten Fähigkeiten in mehreren Dienstjahren unter Beweis gestellt haben. Vorzugsweise Beförderungen sind als besonders hohe Anerkennung von Leistungen anzusehen und daher auf Ausnahmen zu beschränken.

II. a) Für Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieuroffiziere ist eine militärische und eine Fachbeurteilung auf einem Formblatt gem. Muster aufzustellen. (Für Offz. [W] nur eine militärische Beurteilung.) Die Beurteilungen sind für Sanitäts- und Veterinär-Offiziere auf dem Sanitäts- und Veterinärdienstwege, für Offiziere (Ing) und Offiziere (W) auf dem Dienstwege weiterzuleiten. Die Fachvorgesetzten (bei Offz. [Ing] soweit vorhanden) tragen die Beurteilungen ihren Truppenvorgesetzten vor. Die Beurteilungen sind zum 1. Oktober 1941 durch den Sanitätsinspekteur, Veterinärinspekteur, Truppeningenieurinspekteur und Feldzeugmeister nach Stellungnahme dem P A vorzulegen. Auswahl und Entscheidung trifft O. K. H./P A.

   b) Soweit die Dienststellen während des Krieges wechselten, sind den Beurteilungen für vorzugsweise Beförderungen Abschriften der vorhergehenden Kriegsbeurteilungen bzw. Beurteilungsnotizen beizufügen.
   Bei den Vorschlägen für Offz. (Ing) sind Dienstgrad, Name und Anschrift desjenigen Kommandeurs anzugeben, der die letzte Friedensbeurteilung — vor der Beurteilung zum Offizier (Ing) — aufgestellt hat. Von diesem Kommandeur wird durch das O. K. H. eine Stellungnahme eingefordert werden.

III. Der Zeitpunkt der Vorlage der Vorschläge für 1942 wird zu gegebener Zeit befohlen werden.

Muster.

...., den ..... 1941.
(Dienststelle)

Beurteilung zum 1. X. 1941

zur vorzugsweisen Beförderung bzw. Verbesserung des RDA über den

.....
(Dienstgrad) (Name) (Vorname)

geboren am: ..... Letzte Friedensdienststelle: .....

RDA. ..... (mit Ordnungs-Nr.)

Laufbahn [1] [2] .....

.....

Art der Verwendung: ..... seit: .....

A. Beurteilung durch den unmittelbaren Truppenvorgesetzten:

Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, dienstliche Leistungen: .....

.....

.....

.....
(Unterschrift des Truppenvorgesetzten)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

[1] Für San. und Vet. Offz. Angabe, ob als Fahnenjunker eingetreten, ob und wann reaktiviert, ob von den Erg.-Offz., aus der Polizei, aus dem Beurlaubtenstande übernommen. Angabe des Jahres der Bestallung.

[2] Für Offz. (W), ob Feuerwerker- oder Zeuglaufbahn.

B. *) Beurteilung durch den zuständigen Fachvorgesetzten:

Persönlichkeitswert, Bewährung vor dem Feinde, fachliche Leistungen, dienstliche Eignung: .....

.....

.....

Wissenschaftliche Arbeiten und besondere Arbeitsgebiete:

.....

.....

Womit wird der Vorschlag vor allem begründet? .....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Fachvorgesetzten)

.....

(Dienstgrad und Dienststellung)

C. Stellungnahme des nächsthöheren Truppenvorgesetzten:

.....

.....

.....

(Unterschrift des Truppenvorgesetzten)

.....

(Dienstgrad und Dienststellung)

D. *) Stellungnahme des nächsthöheren Fachvorgesetzten:

.....

.....

.....

(Unterschrift des Fachvorgesetzten)

.....

(Dienstgrad und Dienststellung)

E. *) Zusätze vorgesetzter Fachdienststellen: .....

.....

.....

*) Buchstabe B, D und E des Musters kommt für Offz. (W) in Fortfall.

Ob. d. H., 21. 5. 41
— 2757/41 — P 3 (III).

533. Aufstellung der „Abteilung Technische Truppen (In 11)" im O. K. H.

1. Beim Oberkommando des Heeres Chef H Rüst u. BdE/AHA wird mit Wirkung vom 20. 5. 41 die

»Abteilung Technische Truppen (In 11)«

gem. besonderer Stärkenachweisung aufgestellt.

Das bisherige Referat I TN der Pionierabteilung (In 5) tritt mit dem gleichen Datum zur Abteilung Technische Truppen über.

Zu den Technischen Truppen zählen die Technischen Bataillone und die Technischen Abteilungen sowie deren Ersatzeinheiten.

2. Die Aufgaben der Abteilung Technische Truppen sind:

a) Bearbeitung aller grundsätzlichen personellen, organisatorischen und technischen Angelegenheiten der Technischen Truppen,

b) Ausbildung und Ausrüstung der Technischen Truppen.

3. Die Dienststellung des Abteilungschefs der Abteilung Technische Truppen ist die gleiche, wie die der übrigen Abteilungschefs im AHA.

4. Im Auftrage des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres überwacht er außerdem den Dienst der Ersatzeinheiten der Technischen Truppen.

Er kann vom Gen St d H/Gen Qu zu Vorschlägen für die Verwendung der Technischen Truppen und zur technischen Überprüfung ihres Einsatzes herangezogen werden.

Ch H Rüst u. BdE, 24. 5. 41
— 3950/41 — Stab I a.

534. Disziplinarstrafgewalt der Leiter von Passierscheinstellen im Ersatzheer.

Die Leiter der Passierscheinstellen im Ersatzheer haben die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillons-Kommandeurs (§ 13 HDStO.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 41
14b
10714/41 AHA/Ag/H (I a).

535. Disziplinarstrafgewalt der Leiter von Auslandstelegramm- und Auslandsbriefprüfstellen.

Zur Klarstellung wird bekanntgegeben, daß die Anordnung — H. M. 1940 Nr. 1215 — nur für die Prüfstellen des Heimatgebietes Gültigkeit hat.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 41
14b
3287/41 geh. AHA/Ag/H (I a).

536. Versetzungen zwischen Feldheer und Ersatzheer.

Vom Feldheer zum Ersatzheer und vom Ersatzheer zum Feldheer versetzte Unteroffiziere und Mannschaften sind ohne Waffen und Munition in Marsch zu setzen.

Gasmaske ist allen Versetzten zu belassen.

H. M. 1940 S. 57 Nr. 132 wird aufgehoben.

O. K. H., 29. 5. 41
— I. 13236/41 — Gen St d H/Gen Qu 3 (III)
Ch H Rüst u. BdE, AHA/Stab I b.

537. Uk-Stellung.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Uk-Gestellte zu ihren Ersatztruppenteilen ohne den Überweisungsschein gem. D 3/14 § 9 (1) a) in Marsch gesetzt werden. Dadurch tritt eine Verzögerung in der Entlassung ein und der eigentliche Zweck, den Uk-Gestellten beschleunigt seiner Bedarfsstelle zuzuführen, wird nicht erreicht.

Die Truppenteile werden nochmals auf eine genaue Einhaltung der in den §§ 8 und 9 der D 3/14 aufgeführten Bestimmungen hingewiesen.

O. K. W., 31. 5. 41
5659/41 — AHA/Ag/E (V a).

538. Rot-weiße Kennzeichen für Schlußfahrzeuge von mot. Marschgruppen.

(Marsch- und Verkehrsregelung (O. K. H./GenStdH/Ausb Abt (I a) Nr. 2600/40 g vom 14. 12. 40) Ziff. 32.)

Die rot-weißen Flaggen bzw. Lampen die zur Kennzeichnung der Schlußfahrzeuge verwandt werden, sind bei Eisenbahntransporten so zu verdecken oder zu entfernen, daß eine Verwechslung mit ähnlichen Zeichen der Reichsbahn ausgeschlossen ist.

O. K. H., 27. 5. 41
— 983/41 — GenStdH/Ausb Abt (I a).

539. Beförderung von Post Volksdeutscher usw. aus den besetzten Gebieten.

Bei Grenzkontrollen ist mehrfach festgestellt worden, daß aus dem Ausland (Balkan usw.) rückkehrende Wehrmachtangehörige Post von Volksdeutschen mitnehmen.

In den zur Anzeige gebrachten Fällen ergab sich, daß die Soldaten glaubten, etwas Gutes zu tun und sich der Gefahren ihres Handelns, die sich abwehrmäßig ergeben, gar nicht bewußt waren.

Die Mitnahme von Post (Briefen, Paketen usw.) Volksdeutscher aus den besetzten Gebieten durch Wehrmachtangehörige ist verboten.

Die Truppe ist hierüber unter Hinweis auf die Schäden, die dem Reich aus solcher Postmitnahme entstehen können (Sabotage usw.), eindringlich zu belehren. Die Belehrungen sind in Zeitabständen zu wiederholen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 41
— 12741/41 — AHA/Ag/H (V).

540. Führung von Personalakten (Nebenhefte) für Wehrmachtbeamte (Heer) des Kriegsheeres ausschl. Heeresjustizbeamte.

— H. M. 1941 S. 63 Nr 98 —

Der Bezugserlaß wird dahingehend abgeändert, daß die Führung der 2. Fertigung der Nebenhefte durch die höhere Verwaltungs- und Kommandobehörde sowohl für das Feldheer als auch für das Ersatzheer entfällt.

Für die bei der Demobilmachung im aktiven Wehrdienst verbleibenden aktiven Wehrmachtbeamten ist die bisherige 1. Fertigung der Nebenhefte über die Friedensdienststelle (Truppenteil) an die friedensmäßig zuständige höhere Kommando- oder Verwaltungsbehörde (Wehrkreiskdo., Wehrkreisverwaltung usw.) bzw., wenn es sich um Beamte von Dienststellen handelt, die friedensmäßig dem O. K. H. unmittelbar nachgeordnet sind, an dieses abzugeben und dort zu den Personalakten zu nehmen. Für aktive Beamte, die vor der Demobilmachung aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden sind oder noch ausscheiden und für Ergänzungsbeamte ist das Nebenheft an das zuständige Wehrbezirkskommando zu leiten. Hinsichtlich Behandlung der Personalhauptakten wird auf H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 754, H. M. 1940 Nr. 1038 und Nr. 1171 verwiesen.

O. a. Erlaß ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 41
$\frac{25\ g\ 10}{2986/41}$ BA/Ag B I/B 1/Gr. I (A).

541. Dienstanweisung für den Beamten des gehobenen waffentechnischen Dienstes (Waffenrevisor) beim Divisionsstab.

— H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 302 —.

I. Allgemeines.

a) Der Waffenrevisor ist der waffentechnische Sachbearbeiter bei der Division.

b) Die Dienstanweisung gilt auch für Waffenoberfeldwebel (Anwärter der Waffenrevisorenlaufbahn) und Beamtenanwärter, die in diesen Stellen eingesetzt sind.

c) Die Vertretung des Waffenrevisors bei längerer Abwesenheit ist durch Kommandierung eines Vertreters aus dem Divisionsbereich zu regeln.

II. Unterstellungsverhältnis.

Der Waffenrevisor wird dem Offizier (W) in der Quartiermeisterabteilung unterstellt. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Waffenrevisors ist der Divisionskommandeur.

III. Dienstobliegenheiten des Waffenrevisors*).

A. Außendienst.

1. Prüfung der Waffen und des Geräts auf Feldbrauchbarkeit.

2. Überprüfung, ob die angeordneten Formänderungen an Waffen und Gerät sachgemäß durchgeführt sind.

3. Überprüfung der Truppenwaffenmeistereien in räumlicher Hinsicht.

4. Überprüfung der Truppenwaffenmeistereien auf ihre Ausstattung mit Maschinen, Werkzeugen, Ersatzteilen usw.

5. Prüfung der Bestandsnachweise der Truppenwaffenmeistereien.

6. Überprüfung der vom Waffenmeisterpersonal durchgeführten Instandsetzungen an Waffen und Gerät einschl. der Waffenmeisterzüge der Werkstattkp.

7. Überprüfung des Waffenmeister- und Waffenmeistereipersonals hinsichtlich Eignung in ihrer Stelle.

8. Mitwirkung bei Aufstellung der Beladepläne für Waffenmeisterfahrzeuge.

*) Anmerkung. Die Beurteilung in waffentechnischen Aufgaben nach Abschnitt A Ziff. 1 bis 7 erfolgt in eigener Verantwortung des Waffenrevisors

9. Unterweisung der Offiziere, Unteroffiziere und Gerätunteroffiziere in der Truppentechnik und der Verwaltung nach H. Dv. 488/5 Nr. 29 a und h.

10. Teilnahme an der Überprüfung der Einheiten durch die Sonderstäbe O. K. H./AHA.

B. Innendienst.

1. Bearbeitung der Personalangelegenheiten des Waffenmeistereipersonals. Ersatzanforderungen. Sicherstellung des Nachwuchses für die Waffenunteroffizierlaufbahn, Schulung und Weiterbildung. Mitwirkung bei Beförderung, Kommandierung. Stellenbesetzung und Ausgleiche in Verbindung mit dem zuständigen Wehrkreiskommando.

Bearbeitung der Uk-Stellung von Waffenmeister- und Waffenmeistereipersonal.

2. Bearbeitung aller Fragen, die mit Instandsetzungen, Formänderungen, Truppenversuchen mit neueingeführtem Waffengerät, Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen an Waffen und Gerät zusammenhängen.

Beschaffung des Waffenmeistergeräts, der Ersatz- und Vorratsteile, der Werk- und Reinigungsstoffe usw. für die Truppenwaffenmeistereien.

Vorstehende Dienstanweisung tritt ab sofort in Kraft, sie erscheint demnächst auch als Deckblatt zur H. Dv. 488/5.

O. K. H., 27. 5. 41
— 25 — AHA/Stab/Sonderstab A
— 25 h 32 — AHA/In T (I a)
— 11 c 10/92 — AHA/Fz In (I a).

542. Dienstgrade der Feldgendarmerie.

1. Unteroffiziere und Mannschaften, die von Truppenteilen des Kriegsheeres zu Feldgendarmerieeinheiten versetzt worden sind, behalten bei ihrer Entlassung oder Zurückversetzung zu anderen Einheiten des Heeres ihren letzten, als Feldgendarm erreichten militärischen Dienstgrad.

2. Feldgendarme (nicht Offiziere), die unmittelbar von der Ordnungspolizei in die Feldgendarmerie übernommen worden sind, können nicht zu anderen Truppenteilen des Heeres versetzt werden, sondern nur zur Ordnungspolizei zurücktreten. Bei den Wehrersatzdienststellen werden sie dann als »Ehem. Angehörige der Feldgendarmerie« mit dem Dienstgrad, in dem sie ausgeschieden sind (z. B.: »ehem. Feldw. d. Feldgend.«), geführt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 41
— 4637/41 — AHA I a (IV).

543. Rechnungsführer bei Soldatenheimen.

Von den zuständigen Befehlshabern genehmigte Soldatenheime in den besetzten Gebieten und im Protektorat erhalten je eine planmäßige Rechnungsführerstelle St. Gr. »G«. Die Stellen sind je nach den örtlichen Verhältnissen entweder einer Orts-, Standort- oder Kreiskommandantur usw. anzugliedern. Vorhandenes Personal ist in diese Stellen zu versetzen.

Eine Aufnahme in die K. St. N. der Dienststellen erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 41
— 6897/41 — AHA/St. N. A./H Dv.

544. Weiterbildung der Wehrmachtdolmetscher.

Die von der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen herausgegebenen fremdsprachlichen Schulungsbriefe (»Dolmetscher-Bereitschaft«) militärischen Inhalts (vgl. H. V. Bl. 1940, Teil C, Nr. 86 und H. M. 1940 Nr. 605, Abschn. V, 21) sind nunmehr auch auf die russische Sprache ausgedehnt worden. Die Ausgabe ist soeben erschienen und wird in Zukunft ebenso wie die bisherigen Ausgaben (englisch, französisch, italienisch, spanisch) laufend monatlich herausgebracht.

Die mit Dolmetschern der russischen Sprache ausgestatteten Dienststellen der Wehrmacht werden ermächtigt, von diesen Schulungsbriefen je 1 Exemplar zu beziehen.

Kosten sind bei Kap. VIII E Titel 230 zu buchen.

Bestellungen sind nach untenstehendem Muster unmittelbar zu richten an:

Bereitschaftsdienst der Reichsfachschaft
für das Dolmetscherwesen
Berlin W 15
Kurfürstendamm 186.

Muster für Bestellung:

Truppenteil bzw. Feldpostnummer, den .....

Hiermit werden die Schulungsbriefe »Dolmetscher-Bereitschaft«

Ausgabe: .....
Franz./Engl./Russisch/Span./Ital.

bestellt.

(Das Gewünschte ist zu unterstreichen.)

Lieferung soll ab ..... erfolgen.

Der Betrag für die nächsten 12 Hefte wird gleichzeitig überwiesen auf das Postscheckkonto des Dolmetscherbereitschaftsdienstes: Berlin 204 048.

Um Nachlieferung ab ..... wird gebeten.

Gegen eine Bestellung von Schulungsbriefen von einzelnen Wehrmachtangehörigen aus Privatmitteln bestehen keine Bedenken.

(Bezugsgebühr jede Ausgabe: 3,60 *RM* für 12 Hefte des jeweils laufenden Kalenderjahres.)

O. K. W., 17. 5. 41
$\frac{34}{5334/41}$ AHA/Ag E (II d).

545. Dolmetscher — Sonderführer (Heer).

Ergeben dringende dienstliche Bedürfnisse die Notwendigkeit, in Stellen, in denen die Wahrnehmung des Dienstes das Tragen von Uniform voraussetzt, Sonderführer vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des O. K. H./PA einzusetzen, so kann ihnen bereits vor Genehmigungserteilung Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung gewährt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 5. 41
$\frac{34}{59/41}$ AHA/Ag/E (II d).

546. Ersatzgestellung für Nachrichtendolmetscher.

Die III./Nachr. Lehrrgt. (Nachrichtendolmetscherlehrabteilung) ist aus dem Verbande des Nachrichtenlehrregiments ausgeschieden und unter gleichzeitiger Verlegung nach Meißen als Nachrichtendolmetschererſatzabteilung dem stellv. Gen. Kdo. IV. A. K. unterstellt worden. Anforderungen von Nachrichtendolmetschern, soweit solche nach KStN. zustehen, sind künftig an Chef H Rüst u. BdE AHA In 7 zu richten. In der Anforderung ist anzugeben, ob Dolmetscher für Nachrichtenaufklärungszüge der Divisionsnachrichtenabteilungen, für Nachrichtenaufklärungskompanien oder für Erkundungstrupps von Nachrichtenstäben benötigt werden. Außerdem ist Angabe der Frontleitstelle erforderlich.

Auf Grund der Anforderungen werden die Nachrichtendolmetscher im Rahmen der verfügbaren Kräfte und im Einvernehmen mit Gen St d H/Chef HNW durch Chef H Rüst u. BdE AHA In 7 aus der Nachrichtendolmetschererſatzabteilung zugewiesen.

Nicht mehr benötigte Nachrichtendolmetscher sind von den Feldeinheiten an die Nachrichtendolmetschererſatzabteilung in Meißen zurückzuüberweisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 41
— 4750/41 — AHA/In 7 (Ib).

547. Ersatzgestellung für Nachr. Aufkl. Einheiten.

In den H. M. 1940 S. 262 Nr. 598 ist der Absatz A. 1. zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»A. Fachpersonal.

1. Ersatztruppenteil für das Fachpersonal der Nachrichtenaufklärungseinheiten (mit Ausnahme der Nachr. Dolmetscher) ist die Nachrichtenaufklärungsersatzabteilung in Frankfurt a. Main (Wk. IX).

Ersatzanforderungen sind auf dem Ersatzdienstwege an das stellv. Gen. Kdo. IX. A. K. zu richten.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 41
— 4749/41 — AHA/In 7 (Ib).

548. Ersatztruppenteil für Truppen-Entgift.-Kp.

Mit Wirkung vom 1. 7. 41 geht die gesamte personelle Ersatzgestellung für Truppen-Entgiftungs-Komp. sowie für Personal der behelfsmäßigen Truppenentgiftungseinrichtungen und Entseuchungs- und Entgiftungsgeräte (EE-Geräte) usw. auf die Truppen-Entgiftungs-Ers. Kp. in Döberitz über. Personeller Ersatz ist beim W. Kdo. III anzufordern. Z. Zt. nicht benötigtes oder später frei werdendes Bedienungspersonal für EE-Geräte ist sogleich zur Tr. Entg Ers. Kp. in Marsch zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 5. 41
— 5790/41 — AHA/SIn/Org (Ib).

549. Vorläufige Karte für Durchgangsstraßen (Dg. Str.).

1. Ziffer 1 und 2 des Erlasses H. M. 1940 Nr. 1225 vom 4. 12. 40 wird aufgehoben.

2. Die 2. Auflage der Karte nach dem Stande vom 15. 4. 41 ist in den Wehrkreis- und O. K. H.-Kartenlagern niedergelegt und kann von dort auf dem Dienstwege angefordert werden.

3. In der Karte sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

a) Streiche E 2 nördlich Friedrichstadt in Schleswig-Holstein.

b) Unter E 1 füge hinter Frederikshavn ein: »Nach Skagen«.

c) Streiche: »von Veyle — Viborg nach Stövring« und setze dafür ein: »E 2 von Vejle über Viborg nach Stövring«.

d) Bei C südwärts Niesky füge hinzu »1«.
Die Dg. Str. Niesky–Löbau–Zittau führt die Bezeichnung »C 1«.

e) Streiche VI a nördlich Piaski Luterskie.

f) Die Durchgangsstraße IX zwischen Köln und Aachen verläuft nicht — wie in der Karte bezeichnet — über die Reichsstraße 264, über Düren und Eschweiler nach Aachen, sondern benutzt von Köln die Reichsstraße 55 bis Jülich und dann die Reichsstraße 1 bis Aachen.

O. K. H., 22. 5. 41

$\frac{44\,m}{3974/41}$ Gen St d H/Abt f Kr Kart u Verm Wes (II a).

550. Kartenanforderungen.

Verschiedene in letzter Zeit vorgekommene Fehlsendungen geben Anlaß darauf hinzuweisen, daß bei Kartenanforderungen an das O. K. H. — auch wenn sie auf dem Dienstwege erfolgen — für die Zusendung auf dem Kurier-, Post- bzw. Bahnwege die genaueste Anschrift des Empfängers (Feldpostnummer) bekanntzugeben ist.

O. K. H., 22. 5. 41

$\frac{44\,m}{3974/41}$ GenStdH/Abt f Kr Kart u Verm Wes (II a).

551. Unerwünschte Musik.

Die Reichsmusikprüfstelle hat folgende Werke für unerwünscht und schädlich erklärt. Die Inverlagnahme, der Vertrieb und die Aufführung dieser Werke ist im deutschen Reichsgebiet verboten.

1. Klavier-Akkordion-Schule, Herausgeber Georg Marocke. Selbstverlag.
2. »Unsere U-Bootshelden« — Komponist und Textdichter
3. »Unseren wackeren U-Bootsleuten« — Felix Spatzier. Selbstverlag.
4. »Marburg, Du schöne Stadt im deutschen Süden«, Komponist Paul Günther (Günther Eisel), Textdichter E. Thöny. Verlag Stanberg, Graz.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. $\frac{24\,d\,12}{85.\,39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) v. 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 41
24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

552. Entlassungsbezüge für vor dem 15. 7. 40 entlassene Soldaten.

Die Zusätze des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) zum Erlaß 196 H. M. 1941 werden wie folgt ergänzt:

6. Abschnitt I des vorgenannten O. K. W.-Erlasses findet auch Anwendung auf Soldaten, die als Uk-Gestellte bis auf weiteres ohne oder mit zeitlicher Begrenzung entlassen worden sind (vgl. H. M. 1940 Erlaß 1022 Abschnitt B Ziffer 1).

Der Erlaß 196 H. M. 1941 ist handschriftlich zu ergänzen bzw. mit einem Hinweis auf vorstehende Veröffentlichung zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 41
— 60b — H Haush (V a).

553. Wehrsoldzahlung in Ungarn.

Vom 21. 5. 1941 ab darf an die in Ungarn eingesetzten deutschen Wehrmachtangehörigen wieder der volle Wehrsold und die Bekleidungsentschädigung in Landeswährung ausgezahlt werden. Hinsichtlich der übrigen Gebührnisse verbleibt es bei dem bisherigen Auszahlungsverbot.

An der Umrechnung des Wehrsoldes nach dem amtlichen Kurs 100,— *RM* = 164,20 Pengö ändert sich hierdurch nichts.

O. K. W., 26. 5. 41
$\frac{60\,d\,21}{3263/41}$ AWA/W Allg (I a 2).

Bekanntgegeben.

Der Erlaß H. M. 1941 Nr. 422 ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 41
— 60a — H Haush (V d).

554. Lebensmittelkarten bei Dienstreisen.

Bei Dienstreisen nach Bordeaux, Biarritz, St. Jean de Luz und Hendaye sind die Reisenden grundsätzlich auf Selbstverpflegung gegen Lebensmittelkarten anzuweisen. Sie haben sich sofort nach Eintreffen die Lebensmittelkarten bei den dortigen Quartierämtern abstempeln zu lassen.

Die dortigen Gastwirte sind angewiesen, Speisen nur gegen abgestempelte Lebensmittelkarten auszugeben.

O. K. H., 29. 5. 41
— 4043/41 g — Gen St d H/Org Abt (I).

555. Auftragen der Waffenröcke.

— H. M. 1940 S. 174 Nr. 427 —.

In Abänderung der Bezugsverfügung wird angeordnet:

I. Der Waffenrock wird nach Kriegsende durch ein anderes Bekleidungsstück ersetzt. Beibehalten wird bis auf weiteres der Waffenrock besonderer Probe des Rgt. Großdeutschland.

II Zur Einsparung von Feldblusen unter Berücksichtigung der Rohstofflage sind die Waffenröcke aufzutragen:

1. zum Parade-, Gesellschafts- und Ausgehanzug unverändert von Offizieren (Heeresbeamten), Unteroffizieren und Mannschaften des Ersatzheeres,
2. hierzu nicht mehr geeignete Waffenröcke im Dienst mit folgenden Änderungen:

a) Offiziere (Heeresbeamte) des Feld- und Ersatzheeres:

1. Ersatz von Kragenpatten mit Doppellitzen, Schulterstücken und Knöpfen durch solche wie an der Feldbluse;
2. Entfernen der Taschenleisten, der Vorstöße um den Kragen und längs der Knopflochleiste;
3. Anbringen von Ärmelumschlägen wie an der Feldbluse für Offiziere und Aufsetzen von zwei Brust- und Seitentaschen mit Patten und Knopf wie am Rock a/A. (H. Dv. 122 Abschn. A Nr. 5) aus möglichst gleichfarbigem Grundtuch.

b) Unteroffiziere und Mannschaften:

1. eigene Waffenröcke wie vorstehend unter a) 1. bis 3.
2. Waffenröcke zum Dienst, wenn Ersatz von Kragen und Aufschlägen notwendig wird, wie vorstehend unter a) 1. und 2., Aufschläge aus feldgrauem Grundtuch in Form der bisherigen Aufschläge mit 2 matten Knöpfen, ohne Brust- und Seitentaschen;

III. 1. Feldblusen der Feldgarnitur dürfen zum Ausgehanzug der Unteroffiziere und Mannschaften des Ersatzheeres nur so weit in Gebrauch genommen werden, als Waffenröcke nicht vorhanden sind.

2. Das Tragen von umgeänderten Waffenröcken durch Unteroffiziere und Mannschaften beim Feldheer kommt nicht in Betracht.

O. K. H. (BdE), 31. 5. 41
— 64h 10/11. 10 — Abt Bkl (III b).

556. Ärmelstreifen für Heeresfilmtrupps.

Zur Kenntlichmachung der Filmtrupps beim Einsatz an der Front tragen die Angehörigen der Heeresfilmtrupps auf dem rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels einen 3 cm breiten schwarzen Ärmelstreifen mit eingewebter Aufschrift »O. K. H.-Ausbildungsfilm« in deutschen Buchstaben aus Aluminiumgespinst nach besonderer Probe.

Proben des Ärmelstreifens werden nicht ausgegeben.

Die benötigten Ärmelstreifen sind von der Heeresfilmstelle beim H. Bekl. Amt Berlin I anzufordern.

O. K. H. (BdE), 19. 5. 41
— 64c 32 — AHA/Bkl (III a).

557. Waffenfarben und Abzeichen.

Es tragen auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen:

a) die Soldaten der Nachrichtenaufklärungsersatzabteilung ein »A« in lateinischer Blockschrift;
b) die Soldaten der Nachrichtendolmetscherersatzabteilung ein »D« in lateinischer Blockschrift.

} Waffenfarbe: zitronengelb

O. K. H. (BdE), 26. 5. 41
— 1233/41 geh. — AHA/Bkl (III a).

558. Änderung des Schnittes der Feldbluse usw.

Die Feldbluse wird künftig mit 6 statt bisher 5 Knöpfen angefertigt. Dementsprechend haben auch die Selbsteinkleider neue Feldblusen mit 6 Knöpfen herstellen zu lassen.

O. K. H. (BdE), 26. 5. 41
— 64 h 10/11. 10 — AHA/Bkl (III a).

559. 1. Mun.-Ausstattung Handgranaten.

Einheit	Stielhandgranaten	Eihandgranaten
I. Infanterie		
Stb. Wachbtls.	45	60
Stb. M. G. Btls. (mot)	60	60
Schütz. Kp. aller Art	45	60
Inf. Krad. Schütz. Zug	30	30
M. G. Kp. aller Arten je Zug	—	30
Inf. Pz. Jäg. Kp.	30	—
I. G. Kp.	30	—
(T. E.) Inf. Pi. Zug	30	30
Geb. Jäg. Pi. Zg.	30	30
Fla. Kp.	15	30
Fla. Zug	—	30
Heim. Wachkp., Br. Wachkp	45	60
Pi. Zg. Br. Wachkp.	30	30
l. Fahrkol. 7 bis 9 der Inf. u. l. Inf. Div.		
Kw. Kol. 9 und 10 der Inf. Div. (mot)		
Kw. Kol. 11 und 12 der Pz. Div.		
l. Geb. Jäg. Kol. (Beldg.) je	435	600
(T. E.) St. M. G. Zg.	—	30
II. Schnelle Truppen		
St. Radf. Abt. (tmot) (Bldg.)	180	180
Stb. A. A. (mot) Inf. Div. (mot) (Bldg.)	75	90
Schütz. Kp. aller Arten	45	60
Pz. Jäg. Kp./Pz. Jäg. Abt.	30	—
Krad. Schütz. Kp.	45	60
M. G. Kp. aller Art je Zug	—	30
Panz. Sp. Kp.	45	60
Radf. Schw. A. A.	60	90
Radf. Schw. Radf. Abt.	45	90
Reit. Schw. Reit. Rgts.	30	90
Reit. Schw. A. A.	30	60
(T. E.) Führer Stbs. Schw.	—	30
(T. E.) Führer Schw. Kp. oder Schw. aller Art	—	30
Kav. Panz. Sp. Tr.	—	30
(T. E.) Pi. Zg. aller Art	30	30
l. Kav. Kol. (Bldg.)	435	600
l. Kol. A. A. (mot) (Bldg.)	150	180
Pz. Kpfw.	—	30
III. Artillerie		
Sturmbattr.	60	30
IV. Pioniere		
Pi. Kp., Geb. Pi. Kp., Ldw. Pi. Kp.	120	30
Pi. Kp. (mot), l. Pi. Kp. (mot)	135	30
Panz. Pi. Kp. (ausschl. Ausstg. der gp. Kfz.)	135	150
l. Pi. Kol. (mot) Panz. Div. (Bldg.)	210	—
l. Pi. Kol. (Bldg.)	210	—
l. Ldw. Pi. Kol. (Bldg.)	210	—
l. Geb. Pi. Kol. (Bldg.)	210	—
Eisb. Baukp.	135	30
V. Nachrichtentruppe		
Rgts.- u. Abt. Stäbe der Nachrichtentruppe	30	—
Kompanien der Armee (bzw. Pz. Gr.)- u. Korpsnachr.-Abteilungen (ohne Pz. Korps)	90	—
Kompanien der Divisionsnachr.-Abteilungen u. der Pz. Korpsnachr.-Abteilungen	90	30
l. Nachr. Kol.	30	—
VI. Ordnungsdienste		
Feldgendarmerie-Tr.	30	—

Die K. A. N. werden dementsprechend bei Neuherausgabe berichtigt.

O. K. H., 20. 5. 41
— 347 — Gen St d H/Gen Qu/Abt. H. Vers. (Qu 3/I).

560. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 1. 6. 1941 wird aufgestellt:
   H. Ma. Galkowek.
   Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen — Nr. 011 155.
2. H. Ma. Galkowek wird dem Fz. Kdo. XXI unterstellt.
3. Stellenbesetzung regelt
   für Offiziere: Ch H Rüst u. BdE (AHA/Fz In),
   für techn. Beamte: Ch H Rüst u. BdE (AHA/In T),
   für Verwaltungsbeamte stellv. Gen. Kdo. XXI. A. K.,
   für Unteroffiziere: Ch H Rüst u. BdE (AHA/Fz In).
4. H. Ma. Galkowek ist nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis XXI dem nächstgelegenen Standort anzugliedern.
5. Die H. Ma. ist berechtigt, Dienststempel und Dienstsiegel zu führen.
6. Abgekürzte Ortsbezeichnung für H. Ma. Galkowek: Gk.
7. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlaß.
8. Alles weitere veranlaßt Fz. Kdo. XXI.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 6. 41
— 11 e 63 — AHA/Fz In (Ia).

561. Stellvertreter des Geschützführers für 2 cm Flak 30, 2 cm Flak 38 und 2 cm Flakvierling 38.

Um die Bedienungen der 2 cm Waffen bei Ausfall des Geschützführers im vollen Maße arbeitsfähig zu erhalten, muß 1 Bedienungsmann zusätzlich die Aufgaben des Geschützführers übernehmen. Da dies bei dem bisher als Stellvertreter des Geschützführers bestimmten Schützen 5 oder Schützen 1 nicht möglich ist, wird folgende Neuregelung getroffen, die sofort in Kraft tritt:

»Der Stellvertreter des Geschützführers ist der vom Kompanieführer bestimmte Bedienungsmann. Der Stellvertreter übernimmt neben seiner Tätigkeit als Bedienungsmann zusätzlich die Aufgaben des Geschützführers.«

a) Zusatz für Waffen mit Flakvisier 35 mit und ohne erw. Bereich und Linealvisier:

»Im allgemeinen ist der Schütze 3 als Stellvertreter des Geschützführers zu verwenden.«

b) Zusatz für Waffen mit Flakvisier 38 und 40:

»Im allgemeinen ist der Schütze 2 als Stellvertreter des Geschützführers zu verwenden.«

Deckblätter zur Einarbeitung in die Vorschriften sind in Bearbeitung und werden demnächst ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 5. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

562. Kühleinrichtung für 2 cm Flakrohre.

1. 2 cm Flak 30,
   2 cm Flak 38 und
   2 cm Flakvierling 38
   erhalten die Kühleinrichtung für 2 cm Flakrohre als Zubehör zu den vorgenannten Geschützen.
   Zweck: Sicherung eines ununterbrochenen Waffeneinsatzes von 2 cm Flakgeschützen bei rollenden Angriffen.
   Besondere Vorteile: Die mit Kühlwasser gefüllte zerlegbare Kühlwanne ermöglicht schnelle Abkühlung heißgeschossener Rohre in Feuerstellung ohne Schaden für das Material.
2. Benennung: Kühleinrichtung für 2 cm Flakrohre.
3. Gerätklasse: L.
4. Anforderungszeichen: L 28036 (Kühleinrichtung vollständig, mit Verpackungstasche).
5. Stoffgliederungsziffer: 5.
6. Sachnummer: 5 — 5999 — 400.
7. Ausrüstung: Jede 2 cm Flak 30 und 2 cm Flak 38 je 1 Kühleinrichtung in Verpackungstasche;
   jeder 2 cm Flakvierling 38 2 Kühleinrichtungen in Verpackungstaschen.
8. Ausgabe der Kühleinrichtungen für 2 cm Flakrohre wird rechtzeitig in den H. M. bekanntgegeben werden. Anträge auf Zuweisung haben bis dahin zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 5. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

563. Staubschutzbeutel für 2 cm Kw. K. 30 und 2 cm Kw. K. 38.

Um das Eindringen von Staub in das Rohr der 2 cm Kw. K. 30 und 2 cm Kw. K. 38 während des Marsches zu verhindern, wird ein Staubschutz eingeführt.

1. Benennung: Staubschutzbeutel 2 cm.
2. Abgekürzte Bezeichnung: St. Sch. 2 cm.
3. Stoffgliederung: 5.
4. Gerätklasse: J.
5. Enthalten in Anlage: zur A. N. (Heer).
6. Stand der Fertigungsunterlagen:
   a) Zeichnungs-Nr. 5 D 59199 — 200,
   b) Lieferbedingung TL 5/7040,
   Zeichnungen und Lieferbedingungen sind eingestellt.

Der Staubschutzbeutel ist ein Gewebebeutel, der über die Mündung des Rohres gezogen und festgebunden wird.

Er wird beim ersten Schuß durchschossen. Die Sicherheit des Zünders der 2 cm Spr. Gr. Patrone bleibt gewährleistet.

Es erhält vorläufig jede 2 cm Kw. K. 30 oder 38 40 Staubschutzbeutel. Soweit Staubschutzbeutel noch nicht vorhanden sind, sind sie beim nächstliegenden H. Za. Ulm, Unna, Kassel, Hamburg, Magdeburg oder Mainz anzufordern.

Nr. 220 H. M. 1940 S. 100 ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 5. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

564. Ziellinienprüfer für Werfer, für Kaliber 5 cm.

— H. M. 1940 S. 533 Nr. 1227
H. M. 1941 S. 87 Nr. 169. —

1. Für l. Gr. W. 36 (5 cm) der Fertigung 38 ist — nach Fortfall des Richtaufsatzes — der Ziellinienprüfer für Werfer (Kaliber 5 cm) nicht mehr zuständig.

2. Für l. Gr. W. 36 (5 cm) der Fertigung 37 wird der Ziellinienprüfer beibehalten, jedoch nur so lange, als diese Werfer unter den in H. M. 1940 Nr. 1227, 2 angegebenen Voraussetzungen noch mit dem Richtaufsatz ausgestattet bleiben müssen.

3. Beim Ausscheiden der Ziellinienprüfer aus der Truppenausstattung werden Kasten mit Stellungsprüfer, Haarpinsel und Putzleder zum Ziellinienprüfer der Truppe zum Aufbruch belassen; die Fernrohre zum Ziellinienprüfer sind an das Heeres-Zeugamt Hannover abzugeben (vgl. H M 1940 Nr. 1227, 3)

4. Die bisher im Kasten des Ziellinienprüfers untergebrachte Lehre für den Vorstand der Schlagbolzenspitze l. Gr. W. 36 (5 cm) ist ab sofort (auch dann, wenn der Ziellinienprüfer gem. Ziff. 2 weiterhin zuständig ist) im Zusatzwaffenmeisterwerkzeugkasten für Gr. W. einzulagern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

565. 2 cm Sockellafette 38 im Sd.-Kfz. 222 und Fliegervisier 38 zur 2 cm Sockellafette 38 im zugehörigen Sd.-Kfz. 222.

A. Es wird eingeführt:

Lfd. Nr.	Benennung	Abgekürzte Benennung	Stoffgliederungsziffer	Anforderungszeichen Kl.	Anforderungszeichen Nr.	Anlage zur A.N. (H)	LS Nr. Lochkartenschlüssel Nr.
1	2 cm Sockellafette 38 für Sd.-Kfz. 222	2 cm Sol. 38/222	21	K	4296		
2	Fliegervisier 38	F. V. 38	27	K	7020		

B. Einzelheiten:

1. 2 cm-Sockellafette 38:
   Seitenrichtfeld: 360°,
   Höhenrichtfeld: — 7 + 85°,
   Ausrüstung: 2 cm Kw. K. 38, M. G. 34

2. Fliegervisier 38:
   Mech. gesteuertes Flakvisier,
   Entfernungsbereich bis 900 m,
   Geschwindigkeitsbereich bis 540 km/Std.

C. Besondere Merkmale:

1. 2 cm-Sockellafette 38:
   Die 2 cm-Sockellafette 38 weist gegenüber der bisher im Sd.-Kfz. 222 eingebauten Sockellafette folgende Vorteile auf: Erhöhte Richtgeschwindigkeit nach Höhe und Seite, Zusammenlegung der Höhen- und Seitenrichtmaschine in ein Handrad (Knüppelsteuerung).
   Verwendung der Kw. K. 38 statt der Kw. K. 30.

2. Fliegervisier 38:
   Das Fliegervisier 38 weist gegenüber dem bisher verwendeten Kreiskorn nachstehende Vorteile auf: Mech. gesteuerter Vorhalt nach Höhe und Seite.

Flugzielgeschwindigkeitsmarken von

50	75	100	125	150 m/Sek.
180	270	360	450	540 km/Std.

Entfernungseinstellung bis 900 m in Hektometern.

Anvisieren des Flugzieles über Kimme und eine der Geschwindigkeitsmarken (Kimme — Korn).

D. Stand der Fertigungsunterlagen.

Die Beschaffung kann sofort erfolgen nach Gruppenliste
027 B 169 für Fliegervisier 38,
21 B 8150 für Sockellafette 38/222.

Fertigung kann nach fertigungsreifen Firmenzeichnungen anlaufen.

Einführung der Amtszeichnungen voraussichtlich:
Mai 1941.

Noch fehlende Abnahmelehrenlisten und Abnahmelehren befinden sich in Arbeit.

Vorläufige Techn. Lieferbedingungen sind in Aufstellung.

E. Stand der Vorschriften:

a) Gerätebeschreibung ist in Bearbeitung.

b) Neue Druckvorschrift wird aufgestellt.

F. Ausgabe der 2 cm-Sockellafette f. Sd. Kfz. 222 und des Fliegervisiers 38 wird rechtzeitig in den H. M. bekanntgegeben werden. Anträge auf Zuweisung haben bis dahin zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

566. Einstellung von Verbesserungen beim Schießen gegen Erdziele mit Fla. Waffen 2 cm und 3,7 cm.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel beim Einstellen von Verbesserungen beim Schießen mit 2 cm und 3,7 cm Fla. Waffen gegen Erdziele wird angeordnet, daß diese Verbesserungen der Seite nach wie folgt einzustellen sind:

a) Die ersten Einstellungen von Verbesserungen an den Verbesserungsknöpfen gehen von 0 aus.

b) Weitere Verbesserungen sind von der vorher eingestellten Zahl ausgehend einzustellen, z. B.:

1. Verbesserung: »Rechts 8!«
   Von 0 ausgehend wird nach rechts auf 8 eingestellt.

2. Verbesserung: »Rechts 2!«
   Von 8 ausgehend werden 2 Teilstriche weiter gedreht, also auf rechts 10.

3. Verbesserung: »Links 6!«
   Von 10 ausgehend werden 6 Teilstriche nach links gedreht, also auf rechts 4.

Die Vorschriften werden durch Ausgabe von Deckblättern ergänzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

567. Kommandotafel für s. Gr. W. 34 (8 cm).

1. Am s. Gr. W. 34 (8 cm) ist folgende Formänderung durchzuführen:

»Anbringen einer Kommandotafel am Rohr«.

Zweck der Formänderung:
Die Kommandotafel soll im besonderen den Einsatz der Waffe auch dann ermöglichen, wenn aus irgendwelchen Gründen die eigentlichen Schießbehelfe nicht zur Verfügung stehen.

2. Die Formänderung ist vom Truppenwaffenmeister an Hand der nachstehenden Skizze wie folgt durchzuführen:

a) Schelle zur Tragvorrichtung bis zum konischen Übergang am Rohr zurückschieben.

b) Befestigungsschrauben von der Kommandotafel entfernen.

c) Kommandotafel so weit auseinanderziehen, daß sie über die Verstärkung an der Rohrmündung gezogen werden kann. Kommandotafel über das Rohr schieben, bis die vordere Kante etwa 290 mm von der Rohrmündung entfernt ist. Die Schrift zeigt nach hinten.

d) Kommandotafel an dieser Stelle mit den Befestigungsschrauben befestigen.

Anbringung der Kommandotafel
am s. Gr. W. 34 (8 cm)

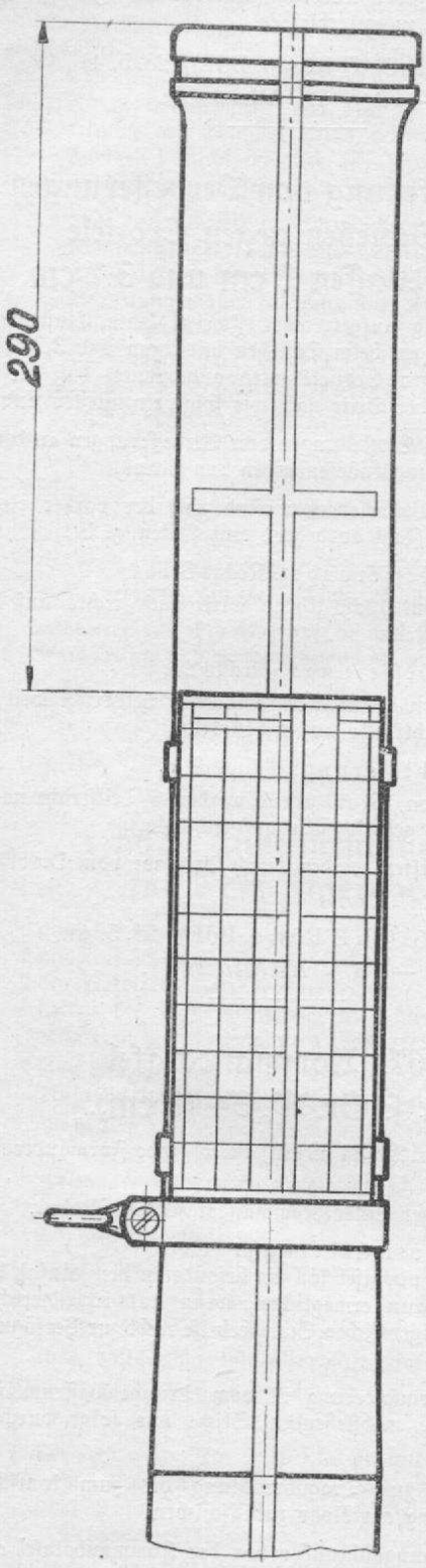

3. Die für die Durchführung der Formänderung erforderlichen Teile werden der Truppe geliefert. Der Bedarf ist von den A. O. K. bzw. Wehrkreiskommandos gesammelt für die unterstellten, mit s. Gr. W. 34 (8 cm) ausgestatteten Einheiten unter Angabe der Versandanschriften beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In — jedoch nicht vor dem 1. 7. 1941 — anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

568. Änderung der Feuerpausenwerte für Fla. Waffen 2 cm u. 3,7 cm.

A. Auf Grund der Erfahrungen wird eine Änderung der Feuerpausenwerte für 2 cm und 3,7 cm-Waffen erforderlich, weil

1. eine Unterteilung in Grundausbildungswerte und taktische Feuerpausenwerte notwendig geworden ist und

2. den zunehmenden Flugzeuggeschwindigkeiten Rechnung getragen werden muß.

Die Feuerpausenwerte für die Grundausbildung sind grundsätzlich beim Exerzieren (Grundausbildung) einzustellen. Sie sind Normalwerte unter Zugrundelegung kriegsmäßiger Zielbedingung.

Die taktischen Feuerpausenwerte sind beim Einsatz einzustellen. Da sie von verschiedenen Faktoren abhängen, sind sie von der Truppe zu befehlen, soweit nicht normale Bedingungen die Einstellung der Werte für die Grundausbildung rechtfertigen.

B. 1. Die Feuerpausenwerte für 2 cm und 3,7 cm-Fla.-Waffen werden wie folgt festgelegt:

a) Für die Grundausbildung:

1. 2 cm-Flak (Flakvisier 35 ohne und mit erweitertem Bereich)

Geschwindigkeit:	100 m/sec
Entfernung:	1 400 m

2. 3,7 cm-Flak (Flakvisier 33 und 36 mit erweitertem Bereich)

Geschwindigkeit:	100 m/sec
Entfernung:	2 000 m

b) Für den taktischen Einsatz sind die Feuerpausenwerte von Lage, Auftrag, Gelände und Wetter abhängig. Sie sind im Einzelfall vom Einheitsführer zu befehlen. Soweit normale Bedingungen vorliegen, sind die Feuerpausenwerte für die Grundausbildung einzustellen.

2. Die Einstellung der Grundwerte zur Bekämpfung der Stukas durch Waffen im Objekt wird wie folgt festgelegt:

Geschwindigkeit:	35 m/sec
Entfernung:	300 m

Diese Einstellungen sind errechnet für einen Sturzwinkel von 75° und einer Sturzgeschwindigkeit von rwa 150 m/sec. Sie sind einstellbar sowohl an Flakvisieren ohne als auch mit erweitertem Bereich. Ein Sturzwinkel von über 75° ist bei Feindmaschinen bisher noch nicht beobachtet worden.

3. Zur Anpassung an die erhöhten Geschwindigkeiten der feindlichen Maschinen ist das Schießen nach Lichtspur bereits ab 1000 m, statt bisher 800 m, zu eröffnen. Die ersten Schüsse sind dann bei etwa 800 m am Ziel und es verbleibt noch genügend Zeit zur Korrektur.

Deckblätter für die einzelnen Vorschriften werden demnächst ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

569. Sondersatz Nr. 50.

Im Neudruck der Anlage zur A. N. (Heer) A 5308 vom 1. 5. 1941 ist der Sondersatz Nr. 50 halbiert worden. Er steht nunmehr je Schallaufnahmekw. Kfz. 62 einmal zu. Die erforderlichen Änderungen in der K. A. N. 535 bezügl. Erhöhung des Solls auf 2 Satz und Änderung des Verteilers sind handschriftlich durchzuführen.

Das Anforderungszeichen des Satzes bleibt unverändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 5. 41
— 79 m — In 4 (V d).

570. Leichte Feldhaubitze 18.

1. Die eisenbereifte l. F. H. 18 (Bespg.) kann mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/Std. hinter Kraftzug gefahren werden, da sie Achsfederung hat.

2. Die l. F. H. 18 (Bespg. u. Kzg.) kann hinter Kraftzug nur gefahren werden, wenn

a) das Geschütz an seiner Protzöse mit der Anhängerkupplung des Zugwagens im drehbar angeordneten Kupplungskopf durch Steckbolzen mit Sicherung einwandfrei verbunden werden kann,

b) der Abstand zwischen den Eissporen an den Holmenden des Geschützes und dem Zugwagen so groß ist, daß sich das Geschütz beim Befahren von Kurven frei bewegen kann, ohne durch Teile des Zugwagens (z. B. Zughaken) behindert zu sein.

3. Falls zum Anhängen der Geschütze an die Zugmittel Kupplungszwischenstücke erforderlich sind, muß sich die Truppe die Kupplungszwischenstücke selbst fertigen, da eine zentrale Beschaffung infolge der Verschiedenheit der Zugmittel (z. B. Beute-Kraftfahrzeuge) nicht möglich ist.

Als Anhalt für die Fertigung der Kupplungszwischenstücke dienen die Zeichnungen 5 B 1699 — 460 für l. F. H. 18 (Bespg) und 5 B 1699 — 1 für l. F. H. 18 (Kzg.), wobei sich Länge (siehe vorst. Ziffer 2b) und vorderer Öffenteil des Kupplungszwischenstückes nach dem Zugmittel zu richten haben. Die genannten Zeichnungen können im Bedarfsfalle unmittelbar bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, angefordert werden.

4. Auf Grund mehrfacher Anforderungen wird mitgeteilt, daß für die l. F. H. 18 (Bespg.), auch wenn sie Vorausabteilungen usw. zugeteilt werden sollen, nicht zugewiesen werden können:

a) Anhänger (Fahrgestelle, Rollböcke),

b) Räder mit Vollgummibereifung der l. F. H. 18 (Kzg.),

c) Kraftzugprotzösen.

5. H. M. 1938 Nr. 557 und H. M. 1939 Nr. 295 sind zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 5. 41
— 73 b — In 4 (III b).

571. Wetterdienstvorschriften.

Folgende Druckvorschriften werden künftig dem Gerät beigegeben:

D 210 Bedienungsanleitung zur Windmessung mit Schalenwindmesser, Fallschirmpatrone und Bussole,

D 227 Bedienungsanleitung für das Hypsometer als Luftdruckmesser,

D 260 Bedienungsanleitung für das Auswerteblatt für Pilotballonaufstiege 1939,

D 285/1 Das Wetterdienstgerät.

Aufnahme in den Anlagen zur A. N. (Heer)

A 6701, 6751, 6762, 6775	für D 210
A 6701, 6751, 6761, 6762	für D 227
A 5306, 6764	für D 260
A 6701, 6721, 6751, 6761, 6762 6764, 6775	für D 285/1

erfolgt bei Neudruck. Bis zum Erscheinen sind in den Anlagen Bleistiftvermerke aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 41
— 6783/41 — AHA/In 4 (VII c).

572. Verwendung der Doppelfernrohre und Scherenfernrohre bei Nacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Nacht mit dem Doppelfernrohr 6 · 30 etwa die doppelte, mit dem Doppelfernrohr 10 · 50 und Scherenfernrohr etwa die 3fache Beobachtungsentfernung erreicht werden kann wie mit dem unbewaffneten Auge.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 41
— 79 — In 4 (III b).

573. Schutz von Verbrennungsmotoren, insbesondere von Außenbordmotoren und Sturmbootmotoren gegen Zerstörungen durch Seewasser.

Außer den im H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 1042 in Ergänzung zur H. Dv. 285/9 gegebenen Anweisungen, die sinngemäß für alle auf See benutzten Verbrennungsmotoren gelten, stehen weitere Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

a) Leichtmetallegierungen der Verbrennungsmotoren sind gegen Seewasserbenutzung empfindlich und neigen dabei zur Korrosionsbildung.
Schützen durch: Besprühen oder Bestreichen der Teile mit Labor-Rostschutzöl (Bezug durch Fa. Reinhold Schüler K. G., Leipzig S 3), oder
Schutzanstrich »Ikarol M« (Bezug durch Fa. Warnecke & Sohn, Berlin-Weißensee), oder dickflüssigem Mineralöl (z. B. Motor-Einheitsöl).

b) Kerzenlöcher frei von Seewasser halten. Ausgefallene Kerzen können durch Waschen mit Süßwasser und Trocknen wieder betriebsfähig gemacht werden.

c) Zündapparat und Verteiler sorgfältig abdecken (z. B. mit ölgetränkten Tüchern) oder einhüllen in Gummilappen (z. B. aus alten Autoschläuchen). An allen Hochspannungsanschlüssen des Verteilerdeckels Schutzkappen anbringen.

d) Kühlsystem, soweit es mit Seewasser arbeitet, stets nach Benutzung des Motors mit Süßwasser durchspülen. Besonders wichtig bei direkter Kühlung. Von Zeit zu Zeit Kühlwasserleitungen mit Preßluft durchblasen.

e) Vorhandene Schutzplane grundsätzlich während des Betriebs im Seewasser überziehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 5. 41
— 80 1/28 — AHA/In 5 (III b).

574. Formänderungszeichnungen für die Verstärkung des Brückengeräts B von 16 t auf 20 t.

Sämtliche Dienststellen, die noch im Besitze von Formänderungszeichnungen für die Verstärkung des Brückengeräts B von 16 t auf 20 t sind und diese nicht mehr benötigen, senden diese umgehend an O. K. H. In 5 (III), Berlin W 35, Bendlerstr. 18, zurück.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 41
— 80 d 1010/12 — AHA/In 5 (III).

575. Kraftfahrunfälle in Bulgarien.

Der Abschluß der deutsch-bulgarischen Verhandlungen hat nachstehende Regelung ergeben:

1. Kleinere Schadensfälle, insbesondere Feuer- und Quartierschäden, werden möglichst durch die deutsche Wehrmacht nach Anhören der Regulierungskommission sofort erledigt.
2. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, gilt folgendes:

   Für alle zivilrechtlichen Ansprüche gegen die deutsche Wehrmacht und die deutschen Wehrmachtangehörigen in Bulgarien ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Anträge und Prozesse gegen die deutsche Wehrmacht bzw. deutsche Wehrmachtangehörige sind über die Oberkommandos an den deutschen Wehrmachtattaché in Sofia abzugeben unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Aus den Unterlagen müssen insbesondere einwandfrei hervorgehen:

   Ursache, Höhe des entstandenen Schadens, Schuldfrage, Stellungnahme, ob Ersatzpflicht gegeben ist bzw. aus welchen Gründen eine solche nicht gegeben erscheint.

Unter Beachtung vorstehender Vereinbarung sind Kraftfahrunfälle nach folgenden Richtlinien zu bearbeiten:

1. Für die Unfallbearbeitung gelten:

   a) beim Heer

   Die Bestimmungen der RKfU. während des Krieges (H. V. Bl. 1940 Teil B S. 151 Nr. 247, 1941 Teil B S. 63 Nr. 112),

   b) bei der Luftwaffe

   Abschnitt Q der L. Dv. 488/8 und die ergangenen Sonderbestimmungen, insbesondere L. V. Bl. 1940 S. 322/3 Nr. 680,

   c) bei der Kriegsmarine

   Die Bestimmungn der RKfU. während des Krieges (M. V. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117).

2. Der Rückgriff gegen deutsche Wehrmachtangehörige ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durchzuführen. Vgl. H. V. Bl. 1940 Teil B S. 441 Nr. 665, 1941 Teil B S. 37 Nr. 79, H. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 (a), L. V. Bl. 1940 S. 874 Nr. 1615 Ziff. 2, M. V. Bl 1941 S. 90 Nr. 117.
3. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der RKfU. oder L. Dv. 488/8 Abschnitt Q übernehmen:

   a) beim Heer

   Der Intendant beim Quartiermeister Sofia als Verwaltungsstelle, der Quartiermeister Sofia als Entscheidungsstelle.

   b) bei der Luftwaffe

   Der Intendant bei der deutschen Luftwaffenmission in Rumänien als Verwaltungsstelle; der Stokraft bei der deutschen Luftwaffenmission in Rumänien, soweit sich der Leiter der deutschen Luftwaffenmission nicht persönlich die Entscheidung vorbehält, als Entscheidungsstelle.

   c) bei der Kriegsmarine

   Der Intendant bei dem Kommandierenden Admiral Süd-Ost als Verwaltungsstelle, der Kommandierende Admiral Süd-Ost als Entscheidungsstelle.
4. Es ist grundsätzlich eine Regelung im Wege des Vergleichs anzustreben. Die Verwaltungsstellen zu 3. dürfen Vergleiche abschließen, wenn von dem strittigen Teile des Anspruchs eines Dritten (oder des Reichs) nicht mehr als 6 000,— *RM* vergleichsweise zugebilligt (nachgelassen) werden.
5. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile zur Entscheidung vorzulegen.
6. Kommt eine Einigung nicht zustande, so regelt die Schadenvergütung ausschließlich der Deutsche Wehrmachtattaché in Sofia mit den Organen des bulgarischen Staates.
7. Für sonstige Verkehrsunfälle gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß.

O. K. W., 15. 5. 41
— B 4a 14 — Ag K/M (VIII a).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 15. 5. 41
— B 4a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

576. Unbrauchbare Antennenköpfe C für Sternantennen.

Bei den ersten Lieferungen von Antennenköpfen C befinden sich einige mit gelblichem Aussehen an den Schleifstellen. Diese haben nicht die geforderte Festigkeit und können bei stärkerer Beanspruchung beim Aufbau oder durch starken Winddruck abbrechen und dadurch Unfälle verursachen.

Die brauchbaren Antennenköpfe C haben an den Schleifstellen (oberer und unterer Zapfen) ein rein weißes Aussehen.

Für die Antennenköpfe C mit gelblicher Färbung an den Schleifstellen ist sofort Ersatz beim Heereszeugamt (Nachr.), Berlin-Schöneberg, anzufordern. Nach Eintreffen des Ersatzes sind die unbrauchbaren Antennenköpfe C an das Heereszeugamt (Nachr.), Berlin-Schöneberg, Naumannstr. 33, einzusenden.

Bis zum Eintreffen der angeforderten brauchbaren Antennenköpfe (weißes Aussehen) sind die vorhandenen Antennenköpfe mit gelblicher Färbung im Bedarfsfalle mit entsprechender Vorsicht beim Aufbau zu benutzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21 5. 41
— 78a — f 17 — AHA/In 7 (II 3).

577. Höherlegen der Umformer im Panzerkampfwagen II (für Feld- und Ersatzheer).

Die im Panzerkampfwagen II befindlichen Umformer sind in ihrer jetzigen Lage nicht genügend vor Nässe und Feuchtigkeit geschützt. Um einen genügenden Schutz der Umformer zu gewährleisten, ist von allen Truppen und Dienststellen nachstehende Formänderung durchzuführen.

Die erforderlichen Formänderungsteile sind von der Truppe unter Mithilfe der Panzerwerkstatt-Kompanie selbst anzufertigen. Die angegebenen Zeichnungen sind beim Heereszeugamt (Nachr.) Berlin-Schöneberg, Naumannstr. 81, anzufordern.

Durchführen der Änderung zum Höherlegen der Umformer im Panzerkampfwagen II.

Zur Durchführung der nachstehend aufgeführten Arbeiten sind die in der nachstehenden Stückliste aufgeführten Teile erforderlich.

1. Der Empfänger-Umformer EU a 2 wird mit einem nach Zeichnung Sk-Fu 486 Bl. 2 ausgeführten Halter an dem vorhandenen Rahmen befestigt. (Siehe Einbau-Skizze Sk-Fu 485 Bl. 1.)

2. Der Sender-Umformer U 10a wird mittels zwei nach Zeichnung Sk-Fu 486 Bl. 1 ausgeführten Flacheisen-Bügeln an dem Luftfilter mit den vorhandenen Schrauben befestigt. (Siehe Einbau-Skizze Sk-Fu 485 Bl. 1.)

   Die 12 Volt Anschlußkabel (NPA Ltg.) zu 1. und 2. sind mit Kabelbandschellen wieder zu befestigen.

3. Der Kurskreisel-Umformer KU 3 wird an 3 Gewindeplatten nach Zeichnung Sk-Fu 486 Bl. 4 angeschraubt, die mit je 3 Nieten auf dem Halteblech links vom Fahrer befestigt werden. (Siehe Zeichnung Sk-Fu 485 Bl. 2.)

Stückliste

für Einbauteile und Befestigungsmittel

Lfd. Nr.	Stck.	Benennung	Zeichnungs- und Sach-Nr.	Bemerk.
1	1	Höherlagerung des Empfänger-Umformers EU a 2	Sk-Fu 485 Bl. 1	
		1 Halter	Sk-Fu 486 Bl. 2	
		4 Sechskantschrauben	M8×12DIN933	
		4 Sechskantschrauben	M8×22DIN933	
		4 Sechskantmuttern	M 8 DIN 934	
		8 Federringe	8,5 DIN 127	
2	1	Befestigung des Sender-Umformers U 10a	Sk-Fu 485 Bl. 1	
		1 Halter für Sender-Umformer	Sk-Fu 486 Bl. 2	
		3 Sechskantschrauben	M 10 × 15 DIN 933	
		3 Federringe	10,5 DIN 127	
		4 Sechskantschrauben	M8×25DIN933	
		4 Federringe	8,5 DIN 127	
		4 Sechskantmuttern	M 8 DIN 934	
3	1	Befestigung des Kurskreisel-Umformers KU 3	Sk-Fu 485 Bl. 2	
		3 Gewindeplatten	Sk-Fu 486 Bl. 4	
		12 Halbrundniete	3×13 DIN 660	
		3 Sechskantschrauben	M8×20DIN933	
		3 Federringe	8,5 DIN 127	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 41
— 78a—f 17 — AHA/Fz In/In 7 (II 3).

578. Prüfung der L.- und S.-Munition.

(Nur für Feldheer.)

Unter der aus dem Felde an die Munitionsanstalten in der Heimat zurückgegebenen Leucht- und Signalmunitionen erweisen sich besonders die Leucht- und Signalpatronen in Papphülsen bei der Untersuchung zum großen Teil als nicht mehr feldbrauchbar.

Es ist anzunehmen, daß unter den Beständen der Feldtruppe sich ebenfalls nicht mehr brauchbare L.- und S.-Patronen befinden. Ein hoher Anteil unbrauchbarer Patronen ist aber für die Truppe nicht tragbar.

Von allen Truppenteilen sind die Bestände an Leucht- und Signalpatronen auf Brauchbarkeit zu untersuchen. Soweit es sich um Patronen in Papphülsen mit Messingfuß handelt, müssen die Pappschachteln geöffnet werden.

Beim Untersuchen vorgefundene Patronen in Papphülsen, die Feuchtigkeitseinwirkung, wie Aufquellung, aufgerissene Lackabdichtung oder aufgeplatzte Messingfüße zeigen, sind nicht mehr feldbrauchbar.

Solche Patronen sind auszusondern und zu vernichten.

Die Schachteln der L.- und S.-Patronen in Metallhülsen (Aluminium) brauchen zur Untersuchung nicht geöffnet werden, wenn sie äußerlich ohne Beschädigung sind und schädlichen Feuchtigkeitseinfluß nicht erkennen lassen. Patronen in Metallhülsen, die äußerlich einschließlich der Lackabdichtung unbeschädigt sind, sind auch dann noch brauchbar, wenn sie längere Zeit der Feuchtigkeit ausgesetzt waren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 41
$\frac{\text{78 a-f 17}}{\text{5018/41}}$ AHA/In 7 (II 3).

579. Mangelhafte Pflege von Bäckereigerät.

In letzter Zeit sind mehrfach Teigknetanhänger (Sd.-Ah. 35) einer Firma in ungereinigtem und stark vernachlässigtem Zustand eingesandt worden.

In einem Fall wurden in einem Motorgehäuse etwa 10 bis 12 *l* Teig- und Fettreste vorgefunden, die erhebliche Anfressungen des aus Elektron gefertigten Gehäusekörpers zur Folge hatten (10 bis 12 cm große Löcher und fast vollständige Zerstörung der Verstärkungsrippen), so daß das Gehäuse unbrauchbar und durch ein neues ersetzt werden mußte.

Es wird darauf hingewiesen, daß die aufsichtführenden Organe verpflichtet sind, die sachgemäße Behandlung und Reinigung des Geräts zu überwachen und künftighin für entstandene Schäden haftbar gemacht werden. Auf H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 858 wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 41
— 1238/41 — Ag K/In 8 (I c).

580. Behelfspferdegasschutz.

— H. M. 1940 Nr. 457 —
— H. M. 1941 Nr. 828 —

Es ist festgestellt worden, daß die als Behelfspferdegasschutz beschafften Filterbeutel zum Tränkeimer in wiederholten Fällen an Stelle fehlender Tränkeimer als Freßbeutel verwendet worden sind.

Abgesehen davon, daß die Filterbeutel für die Verwendung als Freßbeutel nicht die genügende Haltbarkeit besitzen, wird durch diese unsachgemäße Verwendung ein für einen anderen Verwendungszweck beschafftes Gerät verbraucht und damit der Gasschutz der Pferde in Frage gestellt.

Die Filterbeutel sind nur wie im Bez. Erlaß bekanntgegeben als Pferdegasschutz zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unstatthaft und verboten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 41
— 83 m/p 80[1] — In 9 (III/2).

581. Filtereinsätze.

In den Tropen sind nur Tropenfiltereinsätze — FE 37 R (Tp) und FE 37 R unmagnetisch (Tp) — zu verwenden.

In tropisch feuchten Gebieten bzw. in trockenen Gebieten zur Regenzeit ist dieser Filtereinsatz stets getrennt (nicht angeschraubt) von der Gasmaske in der Tragebüchse aufzubewahren. Er muß während der Aufbewahrung zum Schutz gegen Luftfeuchtigkeit durch Verschlußkappe (am Gewinde) und Gummistopfen (Lufteintrittsöffnung) abgedichtet sein. Der Filtereinsatz ist erst kurz vor dem Aufsetzen der Gasmaske freizumachen und anzuschließen.

In trockenen Gebieten dagegen ist diese Trennung von Filtereinsatz und Gasmaske nicht erforderlich. Der Filtereinsatz bleibt an der Gasmaske.

Die Filtereinsätze 37 R (Tp) und Filtereinsätze 37 R unmagnetisch (Tp) sind auf dem Filterdeckel mit dem Fertigungsgewicht gestempelt (Gewicht ohne Gummistopfen und Verschlußkappe). Diese Filter sind nicht mehr brauchbar, wenn sie mehr als 30 g an Gewicht zugenommen haben. Zur Prüfung des Gewichtes ist dem Satz Gasschutzvorrat 38 (Tp) eine Balkenwaage mit Laufgewicht (Tropenfilterwaage) beigefügt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 41
— 83 a 18 — In 9 (III/2).

582. Änderungen an Heeres-Fahrzeugen.

In letzter Zeit mußten an Stelle fehlender Fahrzeuge ausgegeben werden:

für leichte Fernsprechwagen (Nf 2)	der Inf. Nachr. Wagen (Nf 7)
für Kleinfunkwagen (Nf 4)	
für gr. Fahnenschmiedwagen (Hf 1/13)	der leichte Feldwagen (Hf 1)
für Packwagen mit Feldschmiede oder	
für Waffenmeisterwagen (Hf 1/14)	
für Bäckereigerätwagen (Hf 1/16)	

Die zur Aufnahme des Geräts erforderlichen Änderungen und Einbauten bei den Behelfsfahrzeugen müssen von der Truppe selbst vorgenommen werden. Formänderungen erfolgen nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 41
— 76 Nachr. — AHA/Fz In (IV f/IV g).

583. Auto-Rundfunkempfänger.

Bei O. K. H./Fz In und H. Za. (Nachr.) gehen fortlaufend Anmahnungen von Auto-Rundfunkempfängern für die Kfz. der höheren Führer ein. Mit Eingang der in Beschaffung befindlichen Empfänger ist nicht vor Monat Juli zu rechnen. Soweit Anforderungen bereits vorliegen, werden die Auto-Rundfunkempfänger nach Eingang sofort ausgeliefert. Weitere Rückfragen sind zwecklos.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 41
— 78 b 60/83 — AHA/Fz In (IV f).

584. Ungültige Verfügung.

H. M. 1941 Nr. 192 wird hiermit aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 5. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

585. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfd Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
89	31	Kdo. Kav. Div.	Zusätzlich: 2 Reitpferde für den 1 c. Die Zahl der ber. Pferdewärter der Pferdestaffel erhöht sich um 1 Mann, St. Gr. »M«	
90	56	Stb. selbst. Panz. Brig.	Zusätzlich: 4 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 4 2. Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 4 mittlere gl. Lastkraftwagen, offen	
91	305 (Sd)	Stb. Reit. Abt. Reit. Rgts. (Sd. Ausf.)	Zusätzlich: 1 Fahrer vom Sattel, St. Gr. »M« 2 l. Zugpferde für Kleinfunkwagen (Nf. 4) (6spg. statt 4spg.)	

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
92	446	Stu. Gesch. Battr. (mot)	K. St. N. zusätzlich: 7 leichte Maschinengewehre (je Sturmgeschütz 1 l. M. G.) 7 × K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 zusätzlich: M. G. 34 (Anf. Zeich. J 64051) 7 × Dreibein 34 (Anf. Zeich. J 6100) 7 × Zub. u. Vorr. Sachen, Satz b für ein M. G. 34 als l. M. G. (je Zug 1 ×) 3 × Trommelfüller 34 (Anf. Zeich. J 67200) 2 × Ergänzungskasten für M. G. 34, mit Inhalt (je Zug 1 ×) (Anf. Zeich. J 68601) 3 × kleiner Vorratskasten für M. G. 34, mit Inhalt (Anf. Zeich. J 68610) 1 × Stoffgl. Ziff. 13: Stielhandgranaten 24 m. V. Z. 24, Spr. K. 8 (in Packg. zu 15 St.) 90 ×	
93	457 463	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div. Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Div.	Zusätzlich: Batterietrupp: 1 vorgeschobener Beobachter, St. Gr. »Z«	
94	540	Stbs. Battr. (mot) Beob. Abt. (mot)	K. A. N. Zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 24a—c 1 Satz Funkgerät Fu 1 T E (Anf. Zeich. N 10851)	
95	925	Nachr. Zg. (mot) F. N. K.	Es fällt fort: 1 kl. Fsp. Tr. b (mot) Es tritt hinzu: 1 Störungssuchtrupp (mot) in Stärke von: 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« 2 Fernsprecher, St. Gr. »M« 1 Kw. Fahrer für Lkw. 1 leichter Lastkraftwagen, offen ($1^1/_2$ t), Gerät nach Anlage N 1090	Das Gerät und der Lkw. sind auf dem Nachsch. Dienstweg anzufordern. Der freiwerdende Pkw. ist an den zuständigen Heeres- bzw. Heimatkraftfahrpark abzugeben.
96	1150 (Sd)	Stbs. Kp. Panz. Abt. (Sd. Ausf.)	Die Stellengruppen von je 2 Kraftwagenfahrern für gp. Kw. (zugl. Funker) der Nachr. Staffel werden in »G« umgewandelt. Die Zahl der Feldwebelstellen erhöht sich damit um 1.	
97	1194 (Sd)	Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Rgts. (Sd. Ausf.)	Die Stellengruppen von je 2 Kraftwagenfahrern für gp. Kw. (zugl. Funker) der Nachr. Staffel werden in »G« umgewandelt. Die Zahl der Feldwebelstellen in K. St. N. 1103 (Sd) Stb. Panz. Rgts. (Sd. Ausf.) erhöht sich um 1.	
98	1202a	Stb. Div. Nachsch. Führ. (tmot) a	Beim Div. Nachsch. Führ. der Kav. Div. treten je Vet. Offz. 2 Reitpferde und 1 Pferdewärter hinzu.	
99	1239	Reichsb. Kol. (250 t), Wirtsch. Kol. (250 t)	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Rechnungsführer, St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 1 Geldbehälter mit Einsatz und 4 Schlüsseln (Anf. Zeich. H 11506) 1 Aktentasche, verschließbar (für Geldtransport) (Anf. Zeich. U 801)	
100	1415 1415 (gek) 1417	Vet. Kp. Vet. Kp. Geb. Vet. Kp.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«	

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
101	1421	Vet. Pk.	Die Stellengruppe des Schreibers (zugl. Rechnungsführer) wird in »G« umgewandelt	
102	1709	Stbs. Battr. (mot) * Flakart. Abt. (mot)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 34	*Sofern Geschütze mit 8,8 cm Flakrohr 36 in der Abteilung vorhanden sind.
	10592	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flak-Lehr-Abt. (mot)	Rohrwechseleinrichtungs-Satz für 8,8 cm Flak 36* (Anf. Zeich. L 53110) 1 ×	
			Justierschlüssel der Zünderstellmaschine für 8,8 cm Flak (Anf. Zeich. L 19905) 1 ×	
			Satz Vorratssachen für Justierschlüssel der Zünderstellmaschine für 8,8 cm Flak 1 ×	
103	2045	Sfr. Baukp.	Die Zahl der Gewehre wird von 180 (fälschlich in Spalte Reitpferde eingetragen) auf 350 erhöht	
104	2165	Panz. Nachsch. Lag. F	Zusätzlich: 2 Offiziere für Innendienst 1 St. Gr. »K«, 1 St. Gr. »Z«	
105	4075	Nachr. Kp. a (tmot) Inf. Div. (Besatzung)	Es fallen fort: 2 fl. Fsp. Tr. b (mot) Es treten hinzu: 2 Störungssuchtr. (mot), je bestehend aus: 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« 2 Fernsprecher, St. Gr. »M« 1 Kw. Fahrer für Lastkraftwagen, St. Gr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen, offen ($1^1/_2$ t) Gerät nach Anlage N 1090	Das Gerät und der Lkw. sind auf dem Nachschubdienstweg anzufordern. Der frei werdende Pkw. ist an den zuständigen Heeres- bzw. Heimatkraftfahrpark abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 41
— 7184/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

586. Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N.

Lfd. Nr.	Nr. der Einheit	Benennung	Ergänzung	Bemerkungen
15	08081	Heer. Uffz. Vorschule	1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (techn. Lehrer) 1 Werkmeister (K) Beamter des mittl. techn. Dienstes (Lehrmeister) 4 Handwerker (K) für den Lehrbetrieb.	Wirkung 1. 4. 41. Nur bei den Heer. Uffz. Vorschulen Marienberg, Neu-Breisach, Jülich, Frankenstein, Deggendorf, Weilburg
16	011065	Kdtr. Tr. üb. Pl. Hohenfels	2 Feldwebel (Feuerwerker) 4 Feldwebel z. b. V. 4 Gefreite z. b. V.	
17	011630	Heereslehrschmiede a	Nur Berlin I und Hannover 2 Oberbeschlagmeister	Nur auf Kriegsdauer
18	015009	Kdtr. Vers. Pl. Kummersdorf, Abschnitt 1, Zeile d	Die Planstelle des höh. techn. Dienstes (ball.) Meßdienst wird in eine Stelle des höh. Verw. Dienstes umgewandelt.	
19	011089a	Kdtr. Tr. üb. Pl. Mitte	Die 2 Planstellen der Fachbearbeiter für Geländebedeckung der Verg. Gr. Vb werden umgewandelt in Verg. Gr. Vb/IV.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 41
— 7210/41 — AHA/St.A. N./H Dv.

587. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 208/12,

H. Dv. 208/19,

Anhang 1 zur H. Dv. 200/5,

Deckbl. 1—3 zur H. Dv. 3/8 (M. Dv. Nr. 124, Heft 4),

Deckbl. 1—3 zur H. Dv. 3/10 (M. Dv. Nr. 15/9, L. Dv. 3/10),

Deckbl. 1—63 zur H. Dv. 3/g (M. Dv. Nr. 124, Heft 3),

Deckbl. 1—2 zur H. Dv. 24 (M. Dv. Nr. 40, L. Dv. 25),

Deckbl. 1—3 zur H. Dv. 29,

Deckbl. 4—8 zur H. Dv. 29,

Deckbl. 1 zur H. Dv. 100,

Deckbl. 1—2 zur H. Dv. 187/2 (M. Dv. Nr. 527/2, L. Dv. 87/2),

Deckbl. 1—9 zur H. Dv. 205/1 (M. Dv. Nr. 263),

Deckbl. 1—25 zur H. Dv. 200/2 d,

Deckbl. 1—10 zur D 3/3 (L. Dv. 75/3),

Deckbl. 11—14 zur D 3/3 (L. Dv. 75/3).

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsfolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 und 808 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen von den Vorschriften übersandt worden. Die Übersendung von Pauschsummen von Deckblättern erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III e).

---

588. Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat versandt:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	159/1 N. f. D.	2 cm-Kampfwagenkanone 38 Beschreibung, Bedienungs- und Behandlungsanleitung, Teil 1, Waffe 6. 2. 41

Die Vorschrift ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist beim H. Za. Magdeburg-Königsborn anzufordern.

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
2.	252 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung und Behandlung der 10,5 cm-K. 332 (f) — frz. L. 36 S — 8. 4. 41
	1108 N. f. D.	Der Nebelwerfer d (Nb. W. d) Gerätbeschreibung 5. 5. 41

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) sind erschienen:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	420/1+	vom 21. 3. 41
	420/300 N. f. D.	Die Munition der 10 cm-Kanone 17 und der 10 cm-Kanone 17/04 neuer Art (10 cm-K. 17 u. 10 cm-K. 17/04 n A.) 23. 4. 41
	653/6 N. f. D.	Panzerkampfwagen IV Auf. B bis E Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Turm 10. 3. 41

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

2.	Deckblatt Nr.	zur D Nr.
	10	94+
	1 u. 2	325/3 (N. f. D.)
	1 u. 2	371 (N. f. D.)
	1 bis 5	420/102+
	7. Nachtrag	1 (N. f. D.)
	8. Nachtrag	1/1+

Dienststellen, bei denen diese Vorschriften vorhanden sind, haben ihren Bedarf beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

C. Es wurden nachgedruckt:

D 111/1 (N. f. D.)	.....	vom	25. 4. 40
D 111/2	»	»	25. 4. 40
D 270	»	»	18. 3. 37
D 457	»	»	10. 7. 40
D 496/8	»	»	1. 10. 38
D 496/9	»	»	1. 10. 38
D 659/1	»	»	12. 9. 40
D 686/9	»	»	20. 4. 40

Dienststellen, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsfolls an Vorschriften gemäß H. M 40 Nr. 1056 an die zuständigen Stellv. Gen. Kdos. richten.

D. Es treten außer Kraft:

D 420/1 +	.....	vom	4. 9. 40
D 422 (N. f. D.)	.....	»	18. 5. 34
D 465	»	»	7. 9. 35

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

---

589. Neuausgabe der D 34 (N. f. D.). — Merkblatt über Behandlung von Munition, Waffen und Gerät in den Tropen —.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) ist erschienen:

D-Nr	Benennung der Vorschrift
34 N. f. D	Merkblatt über Behandlung von Munition, Waffen und Gerät in den Tropen. 1. 6. 41

Die Vorschrift ist zuständig: jede Einheit, die in den Tropen verwendet wird = 10 Abdrucke.

Die D 34 (N. f. D.) vom 22. 10. 40 tritt außer Kraft und ist nach H. Dv. 99 zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 41 — 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

590. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 u. 2 H. Dv. 119/310 Vorläufig N. f. D.	vom April 1941 zur Vorläufige Schußtafel für die 4,7 cm-Panzerabwehrkanone K 36 (t) — 4,7 cm Pak K 36 (t) — mit der 4,7 cm-Panzergranatpatrone 36 (t) und der 4,7 cm-Granatpatrone 36 (t) vom April 1940
2. Deckblatt Nr. 3 bis 5 H Dv. 119/405 N. f. D.	vom Mai 1941 zur Schußtafel für die schwere 10,5 cm-Kanone 35 (t) mit der 10,5 cm-Aufschlagzündergranate M 35 und der 10,5 cm-Doppelzündergranate M 35 vom Dezember 1939
3. Sonder-Deckblatt a bis g H. Dv. 119/530 Vorläufig N. f. D.	vom Mai 1941 zur Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm-Kanone GPF (f) mit der 15,5 cm-Granate 15 BGP 15,5 cm-Granate 15 BGP mit Haube M 1927 BGP und der 15,5 cm-Stahlgußgranate 18 FATO vom September 1940
4. Deckblatt Nr. 1 bis 9 H. Dv. 119/533 Vorläufig N. f. D.	vom Mai 1941 zur Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm-Kanone 416 (f) — frz. L 17 S — mit der 15,5 cm-Granate 421 (f) — frz. 15 BGP — 15,5 cm-Stahlgußgranate 422 (f) — frz. 17 FAGP — 15,5 cm-Granate 420 (f) — frz. 14 All-GP — 15,5 cm-Granate 421 (f) mit Haube 27 — frz. 15 BGP afo — 15,5 cm-Stahlgußgranate 422 (f) mit Haube 27 — frz. 17 FAGP afo — 15,5 cm-Stahlgußgranate 423 (f) — frz. 18 FATO — vom April 1941
5. Sonder-Deckblatt a bis p H. Dv. 119/561 N. f. D.	vom Mai 1941 zur Schußtafel für den 21 cm-Mörser 18 mit der 21 cm-Granate 18 und der 21 cm-Granate 18 Stahlguß vom August 1939
6. Sonder-Deckblatt a bis p H. Dv. 119/562 N. f. D.	vom Mai 1941 zur Schußtafel für den 21 cm-Mörser 18 mit der 21 cm-Granate 18 Beton vom Juni 1940
7. Merkblatt H. Dv. 119/961 N. f. D.	für Verwendung der 10 cm-Wgr. 35 (Nb) »S« vom 23. April 1941 zur Schußtafel für den 10 cm Nebelwerfer mit der 10 cm Wurfgranate 35 Nebel vom Juli 1938
8. Merkblatt H. Dv. 220/3 a	über die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Sturmbootes vom 1. April 1941 zur Ausbildungsvorschrift für Pioniere (A. V. Pi.) Teil 3a: Fahren auf dem Wasser vom 1. April 1938
9. Deckblatt Nr. 23 bis 28 L. Dv. 400/3 f	vom März 1941 zur Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie Heft 3 f: Ausbildung an der 8,8 cm-Flak 18 (Entwurf) Neuausgabe Herbst 1936 bzw. Nachdruck 1937 vom April 1941 zur
10. Deckblatt Nr. 1 bis 24 L. Dv. 488/6	Vorschrift für das Verwalten des Geräts der Luftwaffe (G. Verw. V. L.) Teil 6: Bild- und Filmgerät (Entwurf) vom 10. Januar 1940
11. Deckblatt Nr. 1 bis 44	vom April 1941 zu den Bestimmungen über die Bekleidungswirtschaft des Feldheeres (Bkl. Feld) vom 4. Juni 1940.

Die Deckblätter bzw. Merkblätter zu lfd. Nummer 1 bis 10 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. Merkblätter sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 41 — 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

591. H. Dv. 488/5 vom 29. 5. 40.

Zur H. Dv. 488/5 (M. Dv. Nr. 488/5) — Vorschrift für das Verwalten der Waffen und des Geräts bei der Truppe (V. d. W. u. G.) Teil 5 Verwalten der Waffen und des Geräts beim Feldheer mit Anhang über Munition, Bekleidung, Verpflegung und Pferde vom 29. 5. 1940 — werden Deckblätter und eine Beilage ausgegeben.

Die Deckblätter enthalten wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Vorschrift, sie sind daher sogleich nach Eingang in diese einzuarbeiten.

Als Deckblatt erscheinen u. a. auch folgende Dienstanweisungen:

1. Dienstanweisung für den Offizier (W) im Stabe einer Division des Feldheeres.
2. Dienstanweisung für den Beamten des gehobenen waffentechnischen Dienstes (Waffenrevisor) beim Divisionsstab.

Die Beilage enthält im

Teil 1: Geldwesen,

Teil 2: Panzerkampfwagen,

Teil 3: Behandlung der Pioniermaschinen, Motor-Wasserfahrzeuge, Druckluftgeräte und Dieselrammen in der kalten Jahreszeit.

Die Teile Geldwesen und Panzerkampfwagen treten an die Stelle der mit H. M. 1941 Nr. 20 bekanntgegebenen Bestimmungen, die überholt sind und hiermit für ungültig erklärt werden.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen zugehen, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

592. Nachforschung.

Feldkoffer, Holz mit grauem ölgetränktem Sackleinenbezug, Aufschrift: »Dr. H. Wirtz«, verlorengegangen auf Ersatztransport in der Gegend von Poitiers (Frankreich) Ende Juni 1940.

Letzte Verbleibsnachricht: Übergabe des Koffers von Major Steinkopff, Pi. Batl. 8, an einen Fahrer zum A. O. K. 18 mit der Anweisung, den Koffer beim Armeearzt 18 abzuliefern. Dort nicht angekommen. Bei Auffinden des Koffers Nachricht an Einheit 36 931.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 5. 41
— 6604/41 — S In (Pers I a).

593. Anschriften von Heeresunteroffiziervorschulen.

1. Um Verzögerungen in der Zustellung von Post usw. zu vermeiden, werden die Anschriften folgender Heer. Uffz. Vorschulen bekanntgegeben:

Berent (Westpreußen),
Deggendorf (Donau),
Freiwaldau (Ostsudeten),
Marienberg (Sachsen),
Mewe (Weichsel, Westpreußen),
Ravensburg, Post Weingarten,
Tetschen (Elbe),
Weilburg (Lahn).

2. Die Heer. Uffz. Vorschule Treskau wurde am 20. 5. 1941 nach Kosten (Posen) verlegt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 5. 41
U V III, 2 / III 1450/41 — In E B (Gr. U V).

594. Bezug von militärischen Zeitschriften.

Die Bestellungen auf den zentralen Bezug der militärischen Zeitschriften für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1941 müssen bis zum 30. 6. 1941 erfolgen.

Bei dem großen Umfang der zentralen Belieferungen kann mit der Zustellung der Zeitschriften nur gerechnet werden, wenn die nachstehenden Bestimmungen genau beachtet werden.

Die Bestellung der Zeitschriften erfolgt durch die Wehrkreiskommandos, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, den Befehlshaber der Deutschen Truppen in Dänemark, die Divisionsstäbe der Feldtruppen, die den Divisionsstäben gleichgestellten Dienststellen sowie durch die übergeordneten Stäbe. Nur Heerestruppen bestellen unmittelbar beim Chef der Heeresbüchereien. Zur Vermeidung von Doppelbestellungen muß bei jeder Dienststelle nur eine Abteilung mit der Bestellung sämtlicher Zeitschriften beauftragt werden.

Die Bestellschreiben sind mit Anschrift an den Verlag versehen, für jede Zeitschrift besonders in zweifacher Ausfertigung, an den Chef der Heeresbüchereien, Berlin-Grunewald 1, Lochowdamm, zu senden. Kein Begleitschreiben. Bei Feldpostnummern als Empfängeranschrift muß eine der beiden Bestellschreiben durch die Bezeichnung »Dienststelle einer Division«, »Dienststelle einer Heerestruppe« usw. als bestellberechtigt bezeichnet werden.

Es kommen in Frage:

1. Der Verlag E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71, für:
»Die Panzertruppe«,
»Militärwochenblatt«,
»Zeitschrift für Veterinärkunde«.

2. Der Verlag »Offene Worte«, Berlin W 35, Bendlerstr. 22, für:
»Vierteljahrshefte für Pioniere«,
»Kriegskunst in Wort und Bild«.

3. Der Barbara-Verlag, München, Verlag Hugo Meiler, Müllerstr. 22, für:
»Artilleristische Rundschau«.

4. Der Verlag Christian Belser, Stuttgart, für:
»Deutsche Nachrichtentruppe«.

5. Der Verlag Ernst Steiniger, Berlin SW 68, Beuthstr. 6—8, für:
»Deutsche Reiterhefte«.

6. Der Verlag »Gasschutz u. Luftschutz«, Verlag Dr. Ebeling, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 117, für:
»Gasschutz und Luftschutz«.

7. Der Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstr. 23/24, für:
»Der deutsche Militärarzt«.

8. Der Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O., für:
»Deutsche Wehr«.

Der Chef der Heeresbüchereien gibt eine Ausfertigung der Bestellschreiben an den betreffenden Verlag.

Unmittelbar an den Verlag gerichtete Bestellungen werden in die zentrale Lieferung nicht einbezogen. Die

Heeresbüchereien mit eigenem Personal bestellen und bezahlen die Zeitschriften in dem notwendigen Umfange unmittelbar.

Erhöhung oder Herabminderung der angemeldeten Stückzahl kann während der vom 1. 7. bis 30. 9. 1941 laufenden Bezugszeit nicht erfolgen. Wiederholte Vorlage von Bestellschreiben führen zu Doppelbelieferungen zu Lasten der Besteller und müssen unterbleiben.

Der Versand der Zeitschriften erfolgt an die höheren Dienststellen des Feldheeres, an die Wehrkreiskommandos, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, den Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark sowie an die Divisions- usw. Stäbe und an die Heerestruppen zur Weiterverteilung. Auf Wunsch können die Zeitschriften für das Ersatzheer auch an je eine Dienststelle in jedem Standort versandt werden. In diesem Falle sind von den Wehrkreiskommandos usw. bei der Anmeldung Verteiler mit einzureichen und den empfangenden Stellen Anweisungen für die Weiterverteilung rechtzeitig zuzustellen.

Die Wehrkreiskommandos usw. prüfen die Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten auf ihre Zulässigkeit nach dem anliegenden Verteiler. Hierzu sind die Dienststellen, für die Zeitschriften angefordert werden, in den Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten aufzuführen.

Neben diesen zentralen Belieferungen dürfen anderweit Kosten für den Bezug militärischer Fachzeitschriften bei Kap. VIII E 230 As 4 (Kap. VIII A 2 Tit. 13) ohne besondere Genehmigung nicht gebucht werden.

O. K. H., 27. 5. 41
— 930/41 — Gen St d H/O Qu V.

595. Ausschließung von Angestellten.

1. Der frühere Angestellte des Wehrbezirkskommandos Wuppertal Albert Vollmann, geb. 26. 1. 1899 zu Neviges, wohnhaft Wuppertal, Franzenstraße 40, ist von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

2. Der frühere techn. Angestellte bzw. Bauführer des Heeresbauamtes Kaiserslautern Hugo Holtmann, geb. 1. 10. 1901 zu Dortmund, wohnhaft Kaiserslautern, Alleestraße 6, und der bei dem Bauunternehmen H. Lehnhardt, Saarbrücken, beschäftigte Bauingenieur Fritz Wenzel, geb. 13. 4. 1899 zu Landstuhl, wohnhaft Zweibrücken, Hohnefeldstraße 35, sind für den Fall selbständigen Auftretens als Unternehmer von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht, im übrigen von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 22. 5. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

596. Mit Vorsicht heranzuziehende Firma.

Bei dem als Vermittler von Behördengeschäften, insbesondere Baracken- und Unterkunftsgerätelieferungen auftretenden Georg Skowronski, Berlin-Charlottenburg, Fürstenplatz 2, ist Vorsicht zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 22. 5. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

597. Ausschließung von Firmen.

1. Die Architekten Josef Janz, geb. 21. 1. 1904 zu Recklinghausen, wohnhaft zuletzt Schwerin, Gr. Schützenstraße 8, und Franz Karl Maria Stürmer, geb. 16. 8. 1885 zu Völklingen, wohnhaft zuletzt Schwerin, Wismarschestraße 7, der Bauunternehmer Gustav Niemann, Schwerin, Adolf-Hitler-Straße 14–16, und der Steinsetzmeister Hans Schäfer, Schwerin, Wallstraße 2, sind von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen bzw. von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Papierwaren- und Schießscheibenhandlung Helmuth Günther, Dresden N 6, Königsbrücker Str. 99, jetziger Inhaber Heinz Günther, und die Haushaltgeräte- und Eisenwarenhandlung Walter Schmidt, Dresden N 6, Kurfürstenstraße 29, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 27. 5. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

598. Aufhebung einer Ausschließung.

Die mit O. K. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c 17397/40 vom 28. 12. 1940 über die Firma Herdfabrik und Emaillierwerk Alkoda G. m. b. H., Darmstadt, verhängte Ausschließung ist nach Freispruch der Inhaber Albert und Robert Konzelmann durch den Reichsehrengerichtshof aufgehoben und die Firma zu Leistungen und Lieferungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 29. 5. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

599. Berichtigung.

In den H. M. 1941 S. 12 Nr. 26 sind zu streichen:
»Druckschienen für T-Minen ..... 2«.

Bereits empfangene Druckschienen sind an die zuständige H. Ma. zurückzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 41
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

600. Änderung des Begriffs „rückwärtige Dienste" in „Versorgungstruppen".

Mit sofortiger Wirkung tritt an Stelle des Begriffs »rückwärtige Dienste« die Bezeichnung »Versorgungstruppen«.

Die übrigen Bezeichnungen, z. B. Nachschubdienste, Sanitätsdienste usw., bleiben unverändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 41
— 6031/41 — AHA I a (I).

Anlage
zu Nr. 594

Verteiler.

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
A. Feldheer.												
Höh. Kommandobeh. u. Divisionen usw. (einschl. SS-Div.)	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	.	3
Infanterie												
Inf. Regts. Stab	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
Inf. Btl. Stab	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1
Inf. Schtz. Kp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. M. G. Kp.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. G. Kp.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. Pz. Jäg. Kp.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. Reiterzug	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
M. G. Btl.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	1
J. R. 125 Stab	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
J. R. Groß-Deutschland	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
SS-Standarte Adolf Hitler	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
Artillerie												
Art. Kommandeure	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	.	1
Stoarts d. H. Gr.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	.	1
Stoarts d. A. O. K.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	.	1
Divisionsartillerie												
Rgts. Stab	1[1])	1	1	1[2])	1	1	1	1[1])	.	.	1	1
Abt. Stab	1[1])	1	1	1[2])	2[3])	1	1	1[1])	.	.	1	1
Batterie besp.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Batterie mot	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Beob. Abt.	.	1	.	1	2[3])	1	1	.	.	.	1	1
Beob. Batterie	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Beob. Batterie (Pz.)	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1
Heeresartillerie												
Regts. Stab z. b. V.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1
Abt. Stab (einschl. z. b. V.)	.	1	1	1	2[3])	1	1	.	.	.	1	1
Batterie	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Wetterpeilzug	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Verm. Abt.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Schnelle Truppen												
Schtz. Brg.	.	1	1	1	1	1	.	.	1	1	.	1
Pz. Rgt.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1
Pz. Jg. Abt.	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	1	1
Schtz. Rgt.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1

Anm.: [1]) nur besp. Art.
[2]) nur mot Art.
[3]) davon 1 zum Umlauf bei den Batterien

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Krad. Schtz. Btl.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1
Reiter u. Kav. Rgter.	2	.	1	.	1	1	1	1	.	.	1	1
Aufkl. Abt. (tmot) bzw. Div. Aufkl. Abt.	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
Radf. Abt.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1
Pz. Aufkl. Abt.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1
Aufkl. Abt. (mot)	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1
Kavallerie im besonderen												
Reit. Schwd. usw. u. Radfahrschwd. u. M. G. Schwd.	3	1		1	.	1	.	.	.	.	.	1
Schwd. usw. (mot)	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Gesch. Schwd.	3	1		1	.	1	.	.	.	.	.	1
Schwere Schwd.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
l. Kol.	1	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
außerdem für:												
selbst. Nachr. Zug (mot u. tmot)	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1
selbst. Pak Zug (besp.)	1	1		1		1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Pi. Zug		1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Pz. Sp. Zug	.	1		2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Pz. Jg. Zug	2	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Gesch. Zug	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Gran. Werfer Zug	2	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Panzertruppen im besonderen												
Stabs-Komp.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1
Krad-Schütz. Komp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Schützen-Komp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
M. G. Kp. (Schwd.)	1[1])	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Krad M. G. Kp.		1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Schwere Kp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Pz. Sp. Kp.		1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Pz. Jg. Kp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Pz. Kp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
selbst. l. Pz. Zug		1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
Nachr. Zug	.	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	1
Pz. Werkst. Kp. u. Werkst. Kp. (mot)	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
l. Kol.		1	.	2		1						1
selbst. Krad Melde-Zug	.	1	.	2	.	1	.	.				1
(T. E.) Pak Zug		1		2	.	1						1
(T. E.) J. G. Zug		1		2		1						1
(T. E.) Pi. Zug		1	1	2		1						1
Pioniere												
Gen. d. Pi. H. Gru.		.	1	.	.	1	.	.	1	1		1
A. Pi. Fü.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	.	1
Pi. Rgt. Stab	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1
St. Pi. Btl.	1[2])	.	1	.	.	1	1	1[2])	.	.	1	1
St. Pz. Pio. Btl.	.	.	1	2	.	1	1	.	.	.	1	1
St. Brü. Bau Btl.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Pi. Kp. aller Art	1[3])	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Brü. Bau Kp.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1

Anm.: [1]) soweit erforderlich
[2]) nur tmot Btl.
[3]) nur tmot Kp

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Brü. Kol. aller Art	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Oberbaustäbe	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Kdtr. d. Bautru.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Bau-Btl.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Fest. Pi. Stäbe	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Fest. Bau Btlne.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Nebeltruppen												
Stab Nbl. Werf. Rgt.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1	1
Regt. Stab d. Nbl. Tr. z. b. V.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1	1
Regt. Nachr. Züge	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Abt. Stb. Entg. Abt.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1
Abt. Stab Nbl. Werf. Abt.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1
Nachr. Züge Entg. Abt. u. Neb. Werf. Abt.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Straßenentg. Abt.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.
Entg. Bttr.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
Nebel-Werfer-Bttr.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
Armeegasschutzschule	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Gabo b. Kommandobeh.	.	.	.	.		1	.	.	.	.	.	.
Nachrichtentruppen												
Stab. Höherer Nachr. Führer	.	1	1	1	2	.	.	.	1	1	.	1
Heeresgr. u. Armee-Nachr. Fü.	.	1	1	1	2	.	.	.	1	1	.	1
Stab Nachr. Regt.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	1	1
Nachr. Fü. b. Chef Mil. Verw. Bez.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	1	1
Kdre. d. H.-Truppen	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	1	1
Stab Nachr. Abt. (mot)	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	1	1
Feldschaltabt. z. b. V. Ausb. Stab (M)	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	1	1
Stab Nachr. Abt. (tmot)	1	.	.	1	2	2	1	1	.	.	1	1
Nachr. Kp. aller Art	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	1
Betr. Züge l. Na. Kol. aller Art	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Feste Funk- u. Horchstellen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Prop. Kp.	1	1	1	1	3	1	.	.	.	.	.	1
Einsatztrupp Nachr. Helferinnen	.	—	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Chef Transportwesen/Planungsabt. für Transportdienststellen	60	60	60	60	60	60	60	.	.	.	60	.
Versorgungstruppen Rückw. Dienste allgemein												
Stab Armee-Nachsch. Fü.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Stab Korps. Nachsch. Fü.	1	1	1	.	1	1	1	1	.	.	1	1
Stab Pz. Gr. Nachsch. Fü.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1
Stab Mun. Transp. Abt. (gep.)	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Nachsch. Kol. Abt. besp.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Nachsch. Kol. Abt. (mot)	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1
Nachsch. Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Mun. Tr. Kp. (gep.)	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Kw. Tr. Kp	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Gr. Kw. Kol. (60 t) bzw. gr. Kw. Kol. für Betr. Stoff	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
selbst. Kw. Werkst. Zug	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Feldwerkstatt	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
Infanterie-Park	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Artillerie-Park	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Gasschutz-Gerätepark	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
Pionier-Park	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Pionier-Masch. Zug	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Pionier-Park-Kp.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Nachrichten-Park	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.
Kfz. Park	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
Heergeräte-Park	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Stab Kw. Trsp. Rgt.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1
Stab Kw. Trsp. Abt.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1
Armee-Verpfl. Amt	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Bäck. Kp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Schlächt. Zug	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Feldgend. Abt. (mot)	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Verk. Regl. Batl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.
Sicher. Rgt. m. Btl.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	1	1
Radf. Wach-Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Landesschützen-Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Wa. Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Str. Bau-Btl.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Lei. Str. Bau-Btl.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Stab Armee-San. Abt.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Stab Kriegslaz. Abt.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Kriegslaz.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
L. Kr. Kriegslaz.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Kr. Trsp. Abt.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Feldlaz.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
San. Kp.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
San. Park	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Tek	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Laz. Zug	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Armee-Pferdelaz.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Armee-Pferde-Park	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Armee-Veter. Park	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Veter. Unters. Stelle	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Veter. Kp.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Rückw. Dienste b. d. Divisionen												
Stab Div. Nachsch. Führ. (tmot)	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Stab Div. Nachsch. Führ. (mot)	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1
Kl. Kw. Kol. (30 t) bzw. kl. Kw. Kol. f. Betr. St.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Werkstatt-Kp.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
Fahrkolonne	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Nachsch. Kp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Bäckerei-Kp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Schlächt. Zug	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
San. Kp.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Feldlaz.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Veterin. Kp.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Oberfeldkommandantur	.	.	.	.	.	1	1	1	1	—	.	1
Feldkommandantur	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.
B. Ersatzheer.												
Kommandobehörden und höhere Stäbe												
Stellv. Gen. Kd. (W. K. K.)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
W. B. Prag	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Bef. d. dtsch. Tr. i. Dänemark	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Div. Kdo.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Div. Kdo. z. b. V.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Höherer Pi. Offz.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Kdt. d. Schutzzone in der Slowakei	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Für alle Waffen												
Regt. Stab oder Stab selbst. Btl. (Abt.)	1	1	1	1	1	1	1	1[1])	.	.	1	1
Stab Btl. (Abt.)	1	1	1	1	1	1	1	1[1])	.	.	1	1
Infanterie und Landesschützen												
Ers. Kp. (Inf. Geb. Jg.) Lds. Schtz. Kp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. Nachr. Ers. Kp.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Inf. Pz. Jg. Kp. (Ers.)	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Inf. Ers. Kp. (mot)	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Inf. Pi. Ers. Kp.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Inf. Pi. Ers. Kp. (mot)	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Kavallerie												
Ers. Schwd.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachr. Ers. Schwd.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Wehrkr. Remonte-Schulen	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Remonteämter	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Artillerie und Nebeltruppe												
Ers. Bttr.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachr. Ers. Bttr.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Pioniere												
Pi. (Eisenb. Pi.) Ers. Kp.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Pi.-Ers. Kp. (mot)	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachrichtentruppe												
Nachr. Ers. Kp. aller Art	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Pz. Nachr. Ers. Kp.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1
Funkstellen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Panzerwaffe												
Schtz., Kradschtz., Pz., Pz. Jg. Ers. Kp.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachr. Ers. Einh. d. Pz. Tr.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1
Fahrtruppe												
Fahr. Ers. Schwd.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Kr. Ers. Kp.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachsch. Ers. Kp.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Verwaltungstruppe												
Verw. Tr. Ers. Kp.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schlächt. Ers. Kp.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Bäck. Ers. Kp.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
San. Park	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Veterinär-Einheiten												
Stab Vet. Ers. Abt.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Vet. Ers. Kp.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Heim. Vet. Park	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Lehr- u. Vers. Vet. Kp.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Lehrschmiede	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
H.-Vet. Unters. Amt	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
H.-Pferdelaz.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Bau-Einheiten												
Bau-Ers. Kp.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Bau-Nachr. Ers. Kp.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Brückenbau-Ers. Kp.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anm.: [1]) soweit nicht mot

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Kdtr. u. Standortält.												
Kdtr. (Befest.)	1	1	1	1	1	2	.	.	.	.	1	1
Kdtr. (Tr. Üb. Pl.)	1	1	1	1	1	2	.	.	1	1	.	1
Standortkdtr., Standortälteste	.	.	.	.	.	1[1])	1[1])	1[1])	.	.	1[1])	.
Festungspionierdienststellen												
Insp. d. Ost- u. Westbef.	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1	.	1
Fest. Insp.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	1	1
Fest. Pi. Stäbe	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Festungs-Nachrichten-Dienststellen												
Höh. Nachr. Fü. Ostbef.	.	1	1	1	1	1	.	.	1	1	.	1
Fest. Nachr. Kdre.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1
Fest. Nachr. Stäbe	.	.	.	.	3[2])	1	.	.	.	.	.	.
Heeresschulen												
Generalstabslehrgänge	12	12	12	12	12	12	1	1	12	12	.	12
Mil. Ärztl. Akademie	2	.	.	.	.	3	1	1	5	5	.	2
Mil. Vet. Akademie	2	.	.	.	.	3	1	1	5	5	.	2
Ing. Offiz. Akademie	.	2	2	2	2	3	.	.	2	2	.	2
H.-Hochgbg. Schule	3	3	3	3	3	3	1	1	3	3	.	15
Inf. Schule	3	3	3	3	3	6	1	.	3	3	.	15
Kav. Schule	10	3	3	5	3	4	1	1	3	3	.	5
Art. Schule	5	15	3	3	3	6	1	1	12	12	.	10
Pi. Schule	1	3	15	3	3	6	1	.	3	3	.	5
Pz. Tr. Schule	.	3	3	10	3	4	1	.	12	12	.	15
Schule f. Heeres-Motorisierung	.	3	3	10	3	4	1	.	12	12	.	15
Heeres-Nachr.-Schule	1	3	3	3	25	4	1	.	3	3	.	15
Heeres-Reit- u. Fahrschule	10	2	2	2	2	2	1	1	2	2	.	2
Fahrtruppenschule	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nebel-Truppenschule	.	3	3	3	3	2	1	.	1	1	.	1
Heeres-Gasschutz-Schule	.	2	2	2	2	10	.	.	1	1	.	1
Gasschutz-Lehrg. Thorn-Süd	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
Truppenluftschutzschule	.	.	.	.	.	10	.	.	1	1	.	1
Heeres-Waffenmeisterschule	.	2	2	2	2	2	.	.	2	2	.	.
Heeres-Feuerwerkerschule	.	2	2	2	2	2	.	.	2	2	.	.
H.-Schule f. Hunde u. Brieft.-Dienst	.	.	.	.	2	2	.	1	.	.	1	1
Uffz. Schulen je	1	1	1	1	1	2	1	.	1	1	.	20
Uffz. Vorschulen je	1	1	1	1	1	2	1	.	1	1	.	20
Wehr-Ersatz-Dienststellen												
Wehr-Ers. Insp.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	.
W. B. K.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	1	.
W. M. A.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Sonstige Dienststellen												
Heeresfilmstelle	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	.
Offizier-Büchereien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Hauptstelle für Psychologie u. Rassenkunde	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Psychologische Prüfstellen	1	1	1	1	1	.	1	1	.	.	1	.
Wehrmachtgefängnisse	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Chef der Heeresarchive	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Heeresarchive	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	.	1
Chef der Heeresmuseen	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	.	1
Heeresmuseen	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	.	1
Kr. Gesch. Forsch. Anst. d. Heeres	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	.	3

Anm.: [1]) nur soweit nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt
[2]) zugl. f. unterstellte Fest. Kabelsch. und Bauzüge

Außerdem ist für die auch nicht gesondert aufgeführten ber. u. besp. Einheiten (M. G. Kp. usw.) sowie die Pferdevormusterungsoffiziere je 1 Expl. »Deutsche Reiterhefte« zuständig.

3605 41 2 A